ISSN 0376-9453

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

L 91

44. Jahrgang

31. März 2001

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 626/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1

Verordnung (EG) Nr. 627/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 3

Verordnung (EG) Nr. 628/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse 6

Verordnung (EG) Nr. 629/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 8

Verordnung (EG) Nr. 630/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements 11

Verordnung (EG) Nr. 631/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln 13

Verordnung (EG) Nr. 632/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira 15

Verordnung (EG) Nr. 633/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln 17

Verordnung (EG) Nr. 634/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira 19

Verordnung (EG) Nr. 635/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand 21

Verordnung (EG) Nr. 636/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 24

Preis: 24,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 637/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker 26

Verordnung (EG) Nr. 638/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten 27

Verordnung (EG) Nr. 639/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 25. Einzelausschreibung 28

Verordnung (EG) Nr. 640/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 72. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 29

Verordnung (EG) Nr. 641/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 244. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 31

Verordnung (EG) Nr. 642/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 32

Verordnung (EG) Nr. 643/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 34

* **Verordnung (EG) Nr. 644/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Eröffnung öffentlicher Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Europäischen Gemeinschaft** 37

* **Verordnung (EG) Nr. 645/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 40

* **Verordnung (EG) Nr. 646/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur** 42

* **Verordnung (EG) Nr. 647/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen und ihren anerkannten Vereinigungen gemäß der Verordnung 136/66/EWG im Wirtschaftsjahr 2000/01 zu zahlenden Beträge** 44

* **Verordnung (EG) Nr. 648/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01** 45

* **Verordnung (EG) Nr. 649/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 hinsichtlich der Agrarumweltmaßnahmen** 49

* **Verordnung (EG) Nr. 650/2001 der Kommission vom 30. März 2001 über die Neuverteilung der 2000 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China** 51

* **Verordnung (EG) Nr. 651/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Anpassung bestimmter an Dänemark und Schweden gewährter agromonetärer Ausgleichsbeihilfen** 58

* **Verordnung (EG) Nr. 652/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 23/2001 mit Sondervorschriften zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999, der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 und der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 in Bezug auf den Rindfleischsektor** 60

DE

(Fortsetzung Seite 108)

Inhalt (Fortsetzung)

★ **Verordnung (EG) Nr. 653/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe infolge des am 31. Dezember 2000 und am 1. Januar 2001 geltenden Wechselkurses für das Pfund Sterling** 62

★ **Verordnung (EG) Nr. 654/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Höchstbeträge der zum Ausgleich der spürbaren Aufwertungen des Englischen Pfundes und der Schwedischen Krone im Jahr 2000 zu gewährenden Beihilfe** 64

Verordnung (EG) Nr. 655/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 66

Verordnung (EG) Nr. 656/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 67

Verordnung (EG) Nr. 657/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 68

Verordnung (EG) Nr. 658/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 69

Verordnung (EG) Nr. 659/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlizenzen 70

Verordnung (EG) Nr. 660/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 73

Verordnung (EG) Nr. 661/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse 74

Verordnung (EG) Nr. 662/2001 der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 264. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 75

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

2001/251/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 21. März 2001 zur Aufhebung der Entscheidung 97/518/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Malaysia** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 738)* 77

2001/252/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 21. März 2001 zur Änderung der Entscheidung 98/424/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung auf den Malediven** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 739)* 78

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung 3. Umschlagseite)

Inhalt (Fortsetzung)

2001/253/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 21. März 2001 zur Änderung der Entscheidung 95/538/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Japan** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 741)* 81

2001/254/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 21. März 2001 zur Änderung der Entscheidung 94/324/EWG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Indonesien** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 748)* 85

2001/255/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 21. März 2001 zur Änderung der Entscheidung 97/20/EG mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 751)* 89

2001/256/EG:

★ **Empfehlung der Kommission vom 15. November 2000 Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der EU** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3304)* 91

2001/257/EG:

★ **Entscheidung der Kommission vom 30. März 2001 über die Bedingungen für die Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich in Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 85/511/EWG** [1] *(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1041)* 98

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 626/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

(2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.
[2] ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. März 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	86,2
	204	35,2
	212	71,2
	624	85,7
	999	69,6
0707 00 05	052	140,4
	624	89,6
	999	115,0
0709 90 70	052	126,6
	204	84,2
	624	63,1
	999	91,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	76,1
	204	48,1
	212	45,5
	220	57,2
	600	54,5
	624	51,1
	999	55,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	97,4
	400	80,2
	404	86,2
	508	88,0
	512	85,0
	524	92,2
	528	91,0
	720	107,8
	999	91,0
0808 20 50	388	71,6
	512	70,6
	528	74,8
	999	72,3

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 627/2001 DER KOMMISSION
vom 30. März 2001
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 [4], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

(2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

(4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.

(5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

(6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.
[4] ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender (2) Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität (1)	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat (3)	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	24,17	14,17
	niederer Qualität	53,55	43,55
1002 00 00	Roggen	42,37	32,37
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	42,37	32,37
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat (3)	42,37	32,37
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	68,25	58,25
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat (3)	68,25	58,25
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	42,37	32,37

(1) Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

(2) Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

(3) Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 16. März 2001 bis 29. März 2001)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	131,64	127,66	109,45	91,99	219,20 (**)	209,20 (**)	126,64 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	43,20	17,18	6,01	8,77	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount") in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).
(**) fob Golf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 19,63 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 29,94 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 628/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [4], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [5] ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

(2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

(3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

(4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.
[3] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[4] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[5] ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	9,50
1002 00 00 9000	36,00
1003 00 90 9000	0,00
1004 00 00 9400	38,50
1005 90 00 9000	31,00
1006 30 92 9100	243,00
1006 30 92 9900	243,00
1006 30 94 9100	243,00
1006 30 94 9900	243,00
1006 30 96 9100	243,00
1006 30 96 9900	243,00
1006 30 98 9100	243,00
1006 30 98 9900	243,00
1006 30 65 9900	243,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	31,00
1101 00 15 9100	15,75
1101 00 15 9130	15,75
1102 20 10 9200	46,44
1102 20 10 9400	39,80
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	0,00
1103 11 10 9200	0,00
1103 11 90 9200	0,00
1103 13 10 9100	59,71
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	67,04
1104 21 50 9100	0,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 629/2001 DER KOMMISSION
vom 30. März 2001
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 [4], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.

(2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

(4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.

(5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

(6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[3] ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.
[4] ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll [5]				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) [3]	AKP-Staaten [1] [2] [3]	Bangladesch [4]	Basmati Indien und Pakistan [6]	Ägypten [8]
1006 10 21	[7]	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	[7]	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	[7]	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	[7]	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	[7]	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	[7]	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	[7]	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	[7]	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 13	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 15	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 17	207,55	68,30	99,43	0,00	155,66
1006 20 92	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 94	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 96	264,00	88,06	127,66		198,00
1006 20 98	207,55	68,30	99,43	0,00	155,66
1006 30 21	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	[7]	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	[7]	41,18	[7]		96,00

[1] Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

[2] Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

[3] Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

[4] Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

[5] Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

[6] Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

[7] Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

[8] Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(1)	207,55	416,00	264,00	416,00	(1)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	333,08	267,83	248,87	270,86	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	214,93	236,92	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	33,94	33,94	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(1) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 630/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 377/2001 [4], enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.
[2] ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.
[3] ABl. L 43 vom 19.2.1992, S. 23.
[4] ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 51.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung			
	Bestimmung			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	21,00	21,00	21,00	25,00
Gerste (1003 00 90)	21,00	21,00	21,00	25,00
Mais (1005 90 00)	37,00	37,00	37,00	40,00
Hartweizen (1001 10 00)	21,00	21,00	21,00	25,00
Hafer (1004 00 00)	44,50	44,50	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 631/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2001 [4], enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.
[2] ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.
[3] ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 26.
[4] ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	17,00
Gerste	(1003 00 90)	17,00
Mais	(1005 90 00)	34,00
Hartweizen	(1001 10 00)	17,00
Hafer	(1004 00 00)	41,50

VERORDNUNG (EG) Nr. 632/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 379/2001 [4], enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.
[2] ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.
[3] ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 28.
[4] ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 55.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung	
		Bestimmungsland	
		Azoren	Madeira
Weichweizen	(1001 90 99)	17,00	17,00
Gerste	(1003 00 90)	17,00	17,00
Mais	(1005 90 00)	34,00	34,00
Hartweizen	(1001 10 00)	17,00	17,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 633/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 [2], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, dass für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muss wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 [4], enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

(3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.
[2] ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.
[3] ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.
[4] ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung
Geschliffener Reis (1006 30)	232,00
Bruchreis (1006 40)	51,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 634/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, dass für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muss wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 [4], enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94 [6], erlassen.

(3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.
[2] ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.
[3] ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.
[4] ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 24.
[5] ABl. L 198 vom 17.7.1992, S. 37.
[6] ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	232,00	232,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 635/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

(2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor [3], ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

(3) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1888/2000 der Kommission [5], für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.

(4) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

(5) Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

(6) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.

(7) Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

(8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

[1] ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
[2] ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
[3] ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.
[4] ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.
[5] ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	42,14 (2)
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	42,14 (2)
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	80,07 (4)
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4214 (1)
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	42,14 (2)
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4214 (1)
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4214 (1)
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4214 (1) (3)
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	42,14 (2)
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4214 (1)

(1) Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

(2) Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

(3) Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

(4) Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 636/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 554/2001 [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 599/2001 [4], festgesetzt.

(2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 554/2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 554/2001 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
[2] ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
[3] ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 10.
[4] ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	38,76 (1)
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	35,76 (1)
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	(2)
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	38,76 (1)
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	35,76 (1)
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	(2)
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4214
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	42,14
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	42,14
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	42,14
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4214

(1) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates errechnet.

(2) Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 637/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann beschlossen werden, für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) genannten Erzeugnisse und für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Sirupe, die sich in einer Situation im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages befinden und die zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Erstattungen bei der Erzeugung zu gewähren.

(2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1888/2000 der Kommission [4], wurden der Rahmen für die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung und die chemischen Erzeugnisse festgelegt, deren Herstellung die Gewährung einer Erstattung bei der Erzeugung für die zu dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse erlaubt. Die Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 sehen vor, dass die für Rohzucker, Saccharosesirup und Isoglukose in unverändertem Zustand gültige Erstattung bei der Erzeugung unter für diese Grunderzeugnisse eigenen Bedingungen von der Erstattung abgeleitet wird, die für Weißzucker gilt.

(3) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 der Kommission vom 24. Juli 1978 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98, wurden insbesondere die Durchführungsbestimmungen für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung festgelegt. Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1729/78 wird die Erstattung bei der Erzeugung von Weißzucker vierteljährlich für die am 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar und 1. April beginnenden Zeiträume festgesetzt. Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen führt zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung, wie in Artikel 1 für den dort angeführten Zeitraum angegeben.

(4) Infolge der Definitionsänderung des in Artikel 1 Absatz 2 unter den Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Weiß- und Rohzuckers fallen Zucker mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Definitionen, sondern unter „andere Zucker". Im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 haben sie jedoch Anrecht auf die Erstattung bei der Erzeugung. Es ist daher notwendig, zur Ermittlung der auf diese Erzeugnisse anwendbaren Erstattung bei der Erzeugung eine Berechnungsmethode mit Bezug auf den Saccharosegehalt vorzusehen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 genannte Erstattung bei der Erzeugung für Weißzucker wird je 100 kg netto für das Trimester zwischen dem 1. April und 30. Juni 2001 auf 38,408 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
[2] ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
[3] ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.
[4] ABl. L 227 vom 7.9.2000, S. 15.
[5] ABl. L 201 vom 25.7.1978, S. 26.

VERORDNUNG (EG) Nr. 638/2001 DER KOMMISSION
vom 30. März 2001
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2001 [4], sind die Kriterien festgelegt, auf deren Grundlage die Interventionsankäufe von Butter im Wege der Ausschreibung in einem Mitgliedstaat eröffnet bzw. ausgesetzt werden.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 328/2001 der Kommission [5] zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten ist die Liste der Mitgliedstaaten erstellt worden, in denen die Intervention ausgesetzt wurde. Aus den von Schweden mitgeteilten Angaben über die Marktpreise geht hervor, dass die Intervention in diesem Land nicht länger ausgesetzt werden muss und dass die mit der Verordnung (EG) Nr. 328/2001 erstellte Liste der Mitgliedstaaten daher entsprechend anzupassen ist.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Luxemburg, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Österreich, in den Niederlanden, Finnland und im Vereinigten Königreich ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 328/2001 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 31. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.
[3] ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.
[4] ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.
[5] ABl. L 48 vom 17.2.2001, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 639/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 25. Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/2001 [4], wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

(2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 25. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 27. März 2001 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.
[3] ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.
[4] ABl. L 37 vom 7.2.2001, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 640/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 72. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 [4], verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 72. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.
[3] ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.
[4] ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 72. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindest-verkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfe-höchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	95	91
	Butter < 82 %		92	—	—	88
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungs-sicherheit	Butter		105	—	105	—
	Butterfett		129	—	129	—
	Rahm		—	—	44	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 641/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 244. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 [4], führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 244. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe: 117 EUR/100 kg,

— Bestimmungssicherheit: 129 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.
[3] ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.
[4] ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 642/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000 [4], sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

(3) Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.

(5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.
[2] ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.
[3] ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.
[4] ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:	42,14	42,14

VERORDNUNG (EG) Nr. 643/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 15. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000 [2], insbesondere auf Artikel 31,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000 [4], sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in Bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 [6], gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999, die in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.
[3] ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.
[4] ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.
[5] ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.
[6] ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	15,00
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	34,88
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	68,00
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	75,00
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	177,25
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	170,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 644/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Eröffnung öffentlicher Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Europäischen Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung {EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 [2],

gestützt auf die. Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung {EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2001 [4], insbesondere auf Artikel 92,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wurden unter anderem die Durchführungsbestimmungen für den Absatz der Alkoholbestände festgelegt, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung {EG) Nr. 1493/1999 hervorgegangen sind und sich im Besitz der Interventionsstellen befinden.

(2) Es sind öffentliche Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung im Kraftstoffsektor der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen, um die gemeinschaftlichen Interventionsbestände an Weinalkohol zu verringern und in gewissem Umfang den Versorgungsbedarf der zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung {EG) Nr. 1623/2000 au decken. Die in den Mitgliedstaaten gelagerten Weinalkoholmengen stammen aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 [6].

(3) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro [7] müssen die Angebotspreise und Sicherheiten in Euro ausgedrückt und die Zahlungen in Euro getätigt werden.

(4) Da ein Risiko von Betrugshandlungen durch Substitution des Alkohols besteht, erscheint es angezeigt, die Kontrollen der Endbestimmung des Alkohols zu verstärken indem den Interventionsstellen ermöglicht wird, auf die Unterstützung internationaler Überwachungsgesellschaften zurückzugreifen und Überprüfungen des verkauften Alkohols durch kernresonanzmagnetische Analysen vorzunehmen.

(5) Der Verwaltungsausschuss für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es werden öffentliche Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung im Kraftstoffsektor der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt. Die beiden Partien tragen die Nummern 1/2001 EG und 2/2001 EG und umfassen jeweils eine Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol. Der Alkohol stammt aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und befindet sich im Besitz der spanischen und der italienischen Interventionsstelle.

Artikel 2

Der Lagerort der Partien, die Bezugsnummern der Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt und die Merkmale des Alkohols sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt. Die Partien werden den beiden zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zugewiesen.

Artikel 3

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit diesen öffentlichen Versteigerungen sind an folgende Dienststelle der Kommission zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Landwirtschaft
Referat E-2
rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel,
Fax (32-2) 295 92 52, Telex: 22037 AGREC B bzw. 22070 AGREC B (griechische Buchstaben),
E-Mail-Adresse: agri-e2@cec.eu.int

Artikel 4

Die öffentlichen Versteigerungen werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 92, 93, 94, 95, 96, 98, 100 und 101 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sowie des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 durchgeführt.

Artikel 5

Der Preis des im Rahmen dieser öffentlichen Versteigerungen zum Verkauf angebotenen Alkohols beträgt 22,97 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

[1] ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.
[2] ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.
[3] ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.
[4] ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 21.
[5] ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.
[6] ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.
[7] ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

Artikel 6

Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung wird auf 30 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol. festgesetzt. Vor der Übernahme des Alkohols, spätestens jedoch am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins leisten die zuschlagerhaltenden Unternehmen, sofern keine Dauersicherheit geleistet worden ist, bei der betreffenden Interventionsstelle eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung, um die Verwendung des Alkohols als Bioethanol im Kraftstoffsektor zu gewährleisten.

Artikel 7

Die zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 können innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung der öffentlichen Versteigerung gegen Zahlung von 10 EUR je Liter bei der betreffenden Interventionsstelle Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten. Nach Ablauf dieser Frist können Proben gemäß den Bestimmungen des Artikels 98 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 erhalten werden. Die den zugelassenen Unternehmen gelieferte Menge ist auf 5 Liter je Behältnis begrenzt.

Artikel 8

Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, in denen der zum Verkauf angebotene Alkohol gelagert ist, sehen geeignete Kontrollen vor, um sich über die Beschaffenheitsmerkmale des Alkohols bei seiner Endverwendung zu vergewissern. Zu diesem Zweck können sie

— sinngemäß auf die Bestimmungen von Artikel 102 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zurückgreifen;

— zur Überprüfung der Beschaffenheitsmerkmale des Alkohols bei seiner Endverwendung eine Stichprobenkontrolle durch kernresonanzmagnetische Analyse vornehmen.

Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Unternehmen, an die der Alkohol verkauft wird.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblait der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

ÖFFENTLICHE VERSTEIGERUNGEN VON WEINALKOHOL ZUR VERWENDUNG ALS BIOETHANOL IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Partien 1/2001 EG und 2/2001 EG

I. *Lagerort, Mengen und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols*

Mitgliedstaat und Nr. der Partie	Lagerort	Nr. der Behältnisse	Menge in hl Alkohol von 100 % vol	Bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87	Alkoholart	Zugelassene Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000
SPANIEN Partie 1/2001 EG	Taracon	5	50 000,00	Art. 35 + 36	roh	Ecocarburantes Espanoles S.A.
	Insgesamt		50 000,00			
ITALIEN Partie 2/2001 EG	Bonollo Anagni-Paduni (FR)		24 150,50	Art. 39	roh	Sekab (Svensk Etanokemi AB)
	Bonollo Umberto Mestrino (PD)		194,32	Art. 39	roh	
	Mestrino (PD)		125,68	Art. 35	roh	
	Caviro Faenza (RA)		882,44	Art. 35	wohlschmeckend	
	Cipriani Chizzola d'Ala (TN)		2 121,18	Art. 35	neutral	
	Di Lorenzo Pontevalleceppi (PG)		1 261,74	Art. 36	neutral	
	ICV Borgoricco (PD)		552,40	Art. 35	wohlschmeckend	
	Carlino Novoli (LE)		1 102,61	Art. 35	wohlschmeckend	
	Esposito Pomigliano d'Arco (NA)		2 672,84	Art. 36	wohlschmeckend	
	De Luca Novoli (LE)		8 000,34	Art. 35	wohlschmeckend	
	MVA Manfredonia (FG)		8 837,75	Art. 35	neutral	
	Manfredonia (FG)		98,20	Art. 36	neutral	
	Insgesamt		50 000,00			

II. Anschriften:

Spanische Interventionsstelle:

FEGA, Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Tel. (34) 913 47 65 00; Telex 23427 FEGA; Fax (34) 915 21 98 32).

Italienische Interventionsstelle:

AGEA, via Palestro 81, I-00185 Roma (Tel. (39-06) 494 99 91; Telex 62 00 64/62 06 17/62 03 31; Fax (39-06) 445 39 40/445 46 93).

VERORDNUNG (EG) Nr. 645/2001 DER KOMMISSION
vom 30. März 2001
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2559/2000 [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

(4) Es ist angezeigt festzulegen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Rates und des Europäischen Parlaments [4], weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 1.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[4] ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
Mischung von Enzymen, auf einem Trägerstoff (Weizenmehl) stabilisiert, 2 500 Xylanase- und 800 Protease-Einheiten je Gramm enthaltend, in Form von Granulaten. Das Erzeugnis kann insbesondere als Zusatzstoff für Tierfutter (in einem Verhältnis von etwa 1 zu 1 000) verwendet werden, um durch eine leichtere Verdaulichkeit die Nährstoffverwertung zu verbessern.	3507 90 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3507, 3507 90 und 3507 90 90. Das Erzeugnis wird auf der Grundlage seiner aktiven Substanzen, die es enthält, eingereiht. Die Enzyme als Eiweißstoffe des Kapitels 35 gehören nicht zu Position 23.09 (siehe die Erläuterungen zum HS, Position 23.09, Ausschluss h). Der Trägerstoff wird nicht wegen seines Nährwertes, sondern wegen seiner Eigenschaften, die es ermöglichen eine große Menge an Enzymen zu absorbieren und sie bei hoher Temperatur zu stabilisieren, verwendet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 646/2001 DER KOMMISSION
vom 30. März 2001
zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2559/2000 [2], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

(4) Es ist angezeigt festzulegen, dass die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Rates und des Europäischen Parlaments [4], weiterverwendet werden können.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.
[2] ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 1.
[3] ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.
[4] ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
Ein Erzeugnis, ein sogenanntes Baby-Überwachungsgerät, als Zusammenstellung für den Einzelverkauf aufgemacht, bestehend aus: — einem Sende/Empfangsgerät für den Funksprechverkehr mit eingebautem Mikorofon und Lautsprecher, — einem tragbaren Sende/Empfangsgerät für den Funksprechverkehr mit eingebautem Mikrofon und Lautsprecher, — zwei Netzadaptern. Das Sende/Empfangsgerät, das auch über eine Gegensprechfunktion verfügt, kann wahlweise mit Batterien oder Netzadaptern betrieben werden. Das tragbare Sende/Empfangsgerät, das auch über eine Gegensprechfunktion verfügt, ist aufladbar und funktioniert auch während es aufgeladen wird. Das Erzeugnis dient im wesentlichen der Übertragung von Geräuschen, die ein Kind in der Nähe eines Gerätes verursacht. Über die Gegensprechfunktion kann das Kind jedoch auch angesprochen werden. Die Sende/Empfangsgeräte verfügen über eine Reichweite von ca. 100 m.	8525 20 99	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8525, 8525 20 und 8525 20 99.

VERORDNUNG (EG) Nr. 647/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen und ihren anerkannten Vereinigungen gemäß der Verordnung 136/66/EWG im Wirtschaftsjahr 2000/01 zu zahlenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 [2], insbesondere auf Artikel 20d Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird ein Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe als Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten der Erzeugerorganisationen und ihrer anerkannten Vereinigungen einbehalten. Für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01 ist der Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe gemäß Artikel 20d Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG auf 0,8 % festgesetzt.

(2) In Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2366/98 der Kommission vom 30. Oktober 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1273/1999 [4], werden die einheitlichen Beträge, die den Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen zu zahlen sind, nach der Vorausschätzung des aufzuteilenden Gesamtbetrags festgesetzt. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten einbehaltenen Mittel müssen auf die Anspruchsberechtigten in geeigneter Weise verteilt werden.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 werden die in Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2366/98 genannten Beträge wie folgt festgesetzt:

für Spanien:	4,5 EUR bzw. 2,2 EUR
für Portugal:	0,0 EUR bzw. 6,5 EUR
für Griechenland:	2,0 EUR bzw. 2,0 EUR
für Frankreich:	0,0 EUR bzw. 0,0 EUR
für Italien:	1,6 EUR bzw. 1,8 EUR

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. 172 de 30.9.1966, S. 3025/66.
[2] ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.
[3] ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.
[4] ABl. L 151 vom 18.6.1999, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 [2],

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [3], insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1639/98 [5], insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für die Kontrolle und Verwaltung der Beihilferegelung für Olivenöl werden außer den Informationen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission vom 30. Oktober 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/01 [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1273/1999 [7], erforderlich sind, noch weitere Informationen benötigt, und zwar insbesondere in Bezug auf die Neuanpflanzungen gemäß Artikel 5, die einheitlichen Erzeugungsgebiete gemäß Artikel 6, die von den Mühlen erzeugten Olivenölmengen gemäß Artikel 11 der genannten Verordnung sowie die nationalen Bestimmungen betreffend die Sanktionen.

(2) Um die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen, sollten die Verpflichtungen auf das absolut Notwendige beschränkt werden.

(3) Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 kontrollieren die Mitgliedstaaten mit entsprechenden Maßnahmen, ob das Erzeugnis beihilfefähig ist. Bei diesen Kontrollen, die unter anderem die Tätigkeit der zugelassenen Mühlen betreffen, hat sich gezeigt, dass einige Mühlen stärker kontrolliert werden müssen als andere, vor allem, wenn es aufgrund ihrer Lage nicht möglich ist, ihre Meldungen anhand objektiver Fakten oder der Meldungen anderer Beteiligter zu validieren oder wenn über die bereits entdeckten Unregelmäßigkeiten hinaus noch weitere mutmaßliche Unregelmäßigkeiten überprüft werden müssen. In diesen Fällen müssen die zusätzlichen Kontrollen insbesondere die tägliche Übermittlung bestimmter Angaben aus der Bestandsbuchführung beinhalten.

(4) Gemäß Artikel 11a der Verordnung Nr. 136/66/EWG treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um Verstöße gegen die Beihilferegelung zu ahnden. Gemäß Artikel 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 mit Sondermaßnahmen für Olivenöl [8], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/1999 [9], treffen die Mitgliedstaaten geeignete Sondermaßnahmen, um Verstöße zu ahnden, insbesondere wenn festgestellt wird, dass eine Mühle den Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 nicht nachgekommen ist. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 wird der Mühle die Zulassung entzogen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt ist. Die Zulassungsbedingungen wurden in den Artikeln 7, 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 präzisiert. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 wird die Zulassung für ein bis fünf Wirtschaftsjahre entzogen, wenn sich die Oliven- bzw. die Ölmengen nach der Bestandsbuchführung wesentlich verändert haben oder wenn die Bestandsbuchführung oder deren Übermittlung unzureichend sind.

(5) Zur leichteren Handhabung der Bestimmungen über die Sanktionen, die sich in mehreren Ratsverordnungen finden, sollten diese besser gegliedert und die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 verwendeten Begriffe präzisiert werden. Damit nur bei schweren Verstößen entsprechend einschneidende Sanktionen verhängt werden, ist insbesondere festzulegen, welche Abweichungen unter Berücksichtigung der Größe der Mühlen zulässig und welche Fristen zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang ist zu bestimmen, dass ein Verstoß, der die physikalisch-chemischen Eigenschaften der angemeldeten Olivenölkategorie betrifft, eine gravierende Unregelmäßigkeit der Bestandsbuchführung über die potenziell beihilfefähigen nativen Olivenöle darstellen kann. Außerdem ist festzulegen, dass andere als die in Artikel 4 der Verordnung (EWG)

[1] ABl. L 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.
[2] ABl. L 328 vom 23.12.1999, S. 2.
[3] ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.
[4] ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 3.
[5] ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 38.
[6] ABl. L 293 vom 31.10.1998, S. 50.
[7] ABl. L 151 vom 18.6.1999, S. 12.
[8] ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 11.
[9] ABl. L 18 vom 23.1.1999, S. 7.

Nr. 2262/84 aufgeführten Unregelmäßigkeiten, die innerhalb einer bestimmten Frist korrigiert wurden, nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 fallen, sondern gemäß Artikel 11a der Verordnung Nr. 136/66/EWG zu ahnden sind.

(6) Die Informationen, die die Erzeuger und die Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 übermitteln müssen, stellen wichtige Elemente der Erzeugerbeihilfereglung und ihrer Kontrolle dar.

(7) Es sind Kriterien für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 betreffend die Zulassung von Mühlen unter der besonderen Kontrollregelung vorzusehen. Um festzustellen, ob eine Mühle unter dieser Regelung zugelassen werden kann, wird ihre Erzeugung während des Verarbeitungszeitraums für Oliven mit der der anderen Mühlen in derselben NUTS-3-Region oder der in einer NUTS-3-Region gelegenen Insel [1] verglichen. Wegen.der Schwere der Verstöße muss auf die betreffende Mühle außerdem zumindest die zusätzliche Kontrollregelung angewendet werden. Damit sich die Anwendung dieser Regelung während des Zeitraums, in dem die Mühlen in Betrieb sind, nicht verzögert, muss sowohl eine Frist für die Übermittlung des Antrags auf Zulassung unter der besonderen Kontrollregelung an die Kommission als auch eine Frist für die Gewährung einer vorläufigen Zulassung festgesetzt werden.

(8) Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2366/98 kann der Vorschuss auf die Beihilfe vorbehaltlich der Ergebnisse der Kontrollen ab dem 16. Oktober jedes Wirtschaftsjahres ausgezahlt werden. In bestimmten Fällen ist es angebracht, den Vorschuss erst später zu zahlen, um bei den betreffenden Erzeugern und Mühlen zusätzliche Kontrollen durchführen zu können. Die Aussetzung der Vorschusszahlung ist gerechtfertigt, wenn die Erzeugung, für die die Beihilfe beantragt wird, einem deutlich höheren Ertrag als dem für das betreffende Erzeugungsgebiet geschätzten entspricht oder wenn das Öl von einer Mühle erzeugt wird, der die Zulassung für mindestens ein Jahr entzogen werden soll.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2366/98 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 31. Oktober 2001 die Maßnahmen mit, die sie getroffen haben, um die Anwendung der Absätze 2 und 3 zu kontrollieren und Zuwiderhandlungen zu ahnden, und melden ihr die Zahl der Ölbäume, für die in den Wirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000 gemäß Absatz 2:

— eine Pflanzabsichtserklärung vorgelegt wurde,

— es sich nach Auffassung des Mitgliedstaats um Ersatzpflanzungen für gerodete Ölbäume handelt,

— es sich nach Auffassung des Mitgliedstaats um Pflanzungen im Rahmen eines gemäß Artikel 4 genehmigten Programms handelt,

— es sich nach Auffassung des Mitgliedstaats um zusätzliche Pflanzungen handelt, die nach dem 31. Oktober 2001 nicht mehr für eine Beihilfe in Frage kommen."

2. Dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) wird folgender Wortlaut angefügt:

„— die geschätzte Zahl der im Ertrag stehenden Ölbäume,

— die geschätzte Olivenanbaufläche,

— der durchschnittliche Ertrag an nativen Olivenölen je kg Oliven."

3. In Artikel 7 wird der letzte Unterabsatz gestrichen.

4. Artikel 8:

a) unter Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich wird der Satzteil „die Übermittlung (…) an die zuständige Stelle und gegebenenfalls an die Kontrollstelle" durch die Übermittlung (…) an „die Kontrollstelle bzw. an die zuständige Stelle" ersetzt.

b) es wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) ein System zusätzlicher Kontrollen, das insbesondere die tägliche Übermittlung von Informationen über die Mengen abgepresster Oliven, die gewonnenen Ölmengen und die Mengen an Pressrückständen, die vorhandenen Ölbestände und den Stromverbrauch beinhaltet. Unbeschadet der monatlichen Aufstellung werden diese Informationen der Kontrollagentur bzw. der zuständigen Stelle jeweils am nächsten Arbeitstag übermittelt."

5. Es wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

(1) Bei Nichteinhaltung der in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 und den Artikeln 7, 8 und 9 der vorliegenden Verordnung genannten Verpflichtungen wird den Mühlen die Zulassung für einen Zeitraum entzogen, der abhängig von der Schwere des Verstoßes festgesetzt wird.

[1] Veröffentlichung EUROSTAT ISBN Nr. 92-829-7275-0 über die Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik, Ausgabe 1999.

Der Entzug der Zulassung gemäß Unterabsatz I erfolgt unbeschadet weiterer vor allem finanzieller Sanktionen, die gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 136/66/EWG verhängt werden.

(2) Bei allen anderen als den in Absatz 3 genannten Unregelmäßigkeiten kann der Mitgliedstaat beschließen, die Zulassung nicht zu entziehen und eine andere Sanktion zu verhängen, wenn die Mühle nach der ersten Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Zulassungsbedingungen innerhalb einer Frist, die vom Mitgliedstaat festzulegen ist, aber nicht mehr als 90 Tage betragen darf, die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um die Zuwiderhandlung abzustellen. Die Frist ist dem Betreffenden binnen 45 Tagen nach der ersten Feststellung mitzuteilen.

(3) Im Rahmen der Sanktionen gemäß Absatz 1 wird der Mühle die Zulassung für ein bis fünf Wirtschaftsjahre entzogen, wenn der Mitgliedstaat Unregelmäßigkeiten in Form einer deutlichen Veränderung der Mengen abgepresster Oliven oder der Mengen erzeugten Olivenöls feststellt oder wenn die Bestandsbuchführung bzw. ihre Übermittlung unzureichend sind.

Um Unregelmäßigkeiten im Sinne von Unterabsatz 1 handelt es sich insbesondere dann, wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:

a) eine positive Differenz von mehr als 25 % bzw. mehr als 30 t Öl zwischen der Summe der seit Beginn des Wirtschaftsjahres gemeldeten Oliven- bzw. Ölmengen und den Mengen, die

   — den Kapazitäten der Anlagen,

   — dem Stromverbrauch oder der Zahl der Arbeitskräfte,

   — den angelieferten und abgepressten Olivenmengen,

   — den Mengen und erforderlichenfalls der Zusammensetzung der gewonnenen Pressrückstände

   — oder dem Ist-Bestand an Oliven, Öl und Pressrückständen entsprechen,

b) das durch die Analyse der Proben gemäß Artikel 8 Buchstabe a) festgestellte Vorhandensein von Öl, das nicht die Merkmale der nativen Olivenöle gemäß Nr. 1 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG erfüllt,

c) im Verlauf der Monate Dezember bis April eines Wirtschaftsjahres eine Fristüberschreitung von

   — mehr als 20 Tagen im Fall der Übermittlung der monatlichen Aufstellung gemäß Artikel 8 Buchstabe b).

Die Mindestdifferenz gemäß Buchstabe a) beläuft sich jedoch für Mühlen mit einer Tageskapazität (achtstündiger Arbeitstag) von über 5 Tonnen oder einer Jahreskapazität von über 500 Tonnen auf 50 Tonnen."

6. Artikel 10:

a) in Absatz 1 dritter Unterabsatz wird der Satzteil „Die Erzeugerorganisationen übermitteln der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats oder gegebenenfalls der Kontrollstelle" durch „die Erzeugerorganisationen übermitteln der Kontrollstelle bzw. der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats" ersetzt;

b) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Werden die Aufzeichnung über die Bestimmung des gewonnenen Olivenöls und die Bestandsaufstellung gemäß Absatz 1 nicht übermittelt, wendet der betreffende Mitgliedstaat eine angemessene Sanktion an."

7. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

(1) Die Erzeugermitgliedstaaten melden der Kommission spätestens am zehnten Tag des übernächsten Monats die insgesamt seit Beginn des Wirtschaftsjahres erzeugten Olivenölmengen, die anhand der kumulierten Summen der monatlichen Aufstellungen der Mühlen berechnet werden.

(2) Eine Mühle, der die Zulassung entzogen wurde, kann auf Antrag unter den Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 von dem Mitgliedstaat unter einer besonderen Kontrollregelung zugelassen werden. Diese Bedingungen sind nur erfüllt, wenn die Olivenölerzeugung der betreffenden Mühle in den Monaten November bis März insgesamt höher ist als die Verarbeitungskapazität, die den anderen Mühlen in derselben NUTS-3-Region bzw. auf einer in einer NUTS-3-Region gelegenen Insel in den betreffenden Monaten des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zur Verfügung stand.

Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Kommission spätestens im zweiten Monat nach dem Entzug der Zulassung den Antrag der Mühle auf Zulassung unter der besonderen Kontrollregelung, wobei er angibt, warum diese Zulassung beantragt wird und zu welchen Kontrollen er sich gegenüber der betreffenden Mühle verpflichtet. Nimmt die Kommission nicht innerhalb von 45 Tagen Stellung, gilt der Antrag als genehmigt.

Für zwischen dem 1. August und dem 31. März eines Wirtschaftsjahres entzogene Zulassungen kann der Mitgliedstaat die betreffende Mühle auf Antrag und vorausgesetzt, ihre Produktion erfüllt die Bedingungen von Absatz l, bis zum Ende der für die Stellungnahme der Kommission gemäß Unterabsatz 2 vorgesehenen Frist unter der besonderen Kontrollregelung vorläufig zulassen."

8. In Artikel 12 Absatz 5 wird das Datum „ 1. September " durch „ 5. September" ersetzt.

9. In Artikel 14 Absatz 4 wird das Datum „ 1. April" durch „15. Mai" ersetzt.

10. Artikel 16:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet von Absatz 2 und vorbehaltlich der Egebnisse der Kontrollen zahlt der Mitgliedstaat den Vorschuss gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 ab dem 16. Oktober des Wirtschaftsjahres aus."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zahlung von mindestens 25 % des Vorschusses wird in folgenden Fällen ausgesetzt:

a) für Erzeuger, die einen Beihilfeantrag für eine Menge gestellt haben, die

— um mehr als das Doppelte über der Menge liegt, die sich bei Anwendung des durchschnittlichen Ertrags des einheitlichen Erzeugungsgebiets, in dem der Betrieb hauptsächlich gelegen ist, auf die gemeldete Zahl von Ölbäumen ergibt, und

— überwiegend aus einem einheitlichen Erzeugungsgebiet stammt, für das die Beihilfeanträge einer Gesamterzeugung entsprechen, die um mehr als 30 % über der Menge liegt, die sich bei Anwendung des durchschnittlichen Ertrags in diesem Gebiet auf die Zahl der Ölbäume der Betriebe ergibt, die hauptsächlich in diesem Gebiet gelegen sind,

b) für Erzeuger, deren Erzeugung zum überwiegenden Teil aus Mühlen stammt, denen die Zulassung für ein bis fünf Wirtschaftsjahre entzogen werden soll.

Die Mitgliedstaaten können die Mengen, um die die Mengen, die sich aus den durchschnittlichen Erträgen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a) ergeben, höchstens überschritten werden dürfen, vor dem 15. Oktober eines jeden Wirtschaftsjahres um bis zu 20 % nach oben oder unten anpassen, wobei sie die Erträge in dem betreffenden Erzeugungsgebiet berücksichtigen.

Die Aussetzung der Zahlung gilt in den Fällen gemäß Buchstabe a) bis zum 1. April nach dem Ende des betreffenden Wirtschaftsjahrs bzw. in den Fällen gemäß Buchstabe b) bis zum Ergehen der Entscheidung über die Vorschläge betreffend den Entzug der Zulassung. Die Zahlung des Vorschusses muss jedoch nicht ausgesetzt werden, bzw. die Dauer der Aussetzung kann vom Mitgliedstaat verkürzt werden, wenn sich bei einer zusätzlichen Analyse die Höhe des in den Meldungen des betreffenden Erzeugers ausgewiesenen Ertrags bestätigt."

c) Absatz 2 wird zu Absatz 3.

11. Dem Artikel 30 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Mühle wird dem System zusätzlicher Kontrollen gemäß Artikel 8 Buchstabe d) vor allem dann unterstellt, wenn:

a) es nach den Kontrollen gemäß Absatz 3 für große Mengen oder in vielen Fällen nicht möglich ist, die Meldungen der Mühle zu validieren und insbesondere, wenn die Mehrheit der gemäß Absatz 3 durchgeführten Kontrollen keine Beweise für die Lieferung der von der betreffenden Mühle gemeldeten Olivenölmengen erbringen;

b) dies wegen der Unregelmäßigkeiten, für die eine Sanktion beantragt wurde, gerechtfertigt ist, d. h. vor allem dann, wenn vorgeschlagen wurde, der Mühle die Zulassung für ein bis fünf Wirtschaftsjahre zu entziehen;

c) die Mühle unter der besonderen Kontrollregelung gemäß Artikel 13 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 zugelassen wurde;

d) mindestens 25 % ihrer Gesamterzeugung von Erzeugern stammt, die sich in der Lage gemäß Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a) befinden, es sei denn, eine zusätzliche Analyse ergibt objektive Rechtfertigung zur Zufriedenheit des Mitgliedstaats.

Das System zusätzlicher Kontrollen wird ab dem zweiten Monat nach den betreffenden Kontrollen und mindestens bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres oder gegebenenfalls bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Mitgliedstaat über die vorgeschlagene Sanktion entscheidet, angewendet."

12. Dem Artikel 32 Unterabsatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Insbesondere teilen die Mitgliedstaaten jeweils im Monat vor Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres die nationalen Vorschriften über die Sanktionen für die einzelnen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Beihilferegelung mit."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 649/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 hinsichtlich der Agrarumweltmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/95 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 9,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen [3], insbesondere auf Artikel 34,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) [4], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2075/2000 [5], sind die Auflagen für die im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen eingegangene Verpflichtung aufgeführt, die Vieherzeugung zu extensivieren oder auf andere Weise zu betreiben. Dem genannten Artikel zufolge wird die Besatzdichte festgesetzt, indem sämtliches Weidevieh berücksichtigt wird, das auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gehalten wird.

(2) Angesichts der schwierigen Lage auf dem Rindfleischmarkt aufgrund der stark sinkenden Nachfrage, die auf die Verunsicherung der Verbraucher wegen der steigenden Anzahl von BSE-Fällen zurückzuführen ist, werden mehr Tiere als normal auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gehalten. Da diese Tiere bei der Berechnung des Besatzdichtefaktors des Betriebs berücksichtigt werden, besteht die Möglichkeit, dass der Landwirt aus diesem Grunde nicht die vorgesehene Beihilfe erhält und Strafmaßnahmen wegen Nichteinhaltung seiner Verpflichtung unterworfen wird.

(3) Um Landwirte in dieser außergewöhnlichen Situation nicht noch zusätzlich zu benachteiligen, sollte daher zur Berechnung des Besatzdichtefaktors für begrenzte Zeit ein pauschaler Berichtigungskoeffizient auf die während des Bezugszeitraums für den betreffenden Betrieb festgestellte Anzahl Großvieheinheiten angewandt werden, sofern der Landwirt nachweist, dass sich die außergewöhnliche Marktlage auf den extensiven Charakter des Betriebs auswirkt, ohne jedoch das Extensivierungsprinzip als solches in Frage zu stellen.

(4) Ermöglicht die Anwendung des Koeffizienten nicht, die in der Verpflichtung festgesetzte Besatzdichte einzuhalten oder hält die schwierige Lage auf dem Rindfleischmarkt über diesen Zeitraum hinaus an und macht es somit unmöglich, die Agrarumweltverpflichtungen namentlich hinsichtlich der Extensivierung der Rinderhaltung einzuhalten, so ist dem Landwirt zu erlauben, vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums auf seine Verpflichtung zu verzichten oder seine Verpflichtung zu ändern, indem die obligatorische Extensivierung der Rinderhaltung aufgehoben wird, ohne dass die normalerweise für eine solche Situation vorgesehenen Strafmaßnahmen Anwendung finden, sofern der Landwirt nachweist, dass sich die außergewöhnliche Marktlage auf den extensiven Charakter des Betriebs auswirkt.

(5) Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten diese abweichenden Maßnahmen unter denselben Bedingungen auch für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 eingegangenen Agrarumweltverpflichtungen gelten.

(6) Angesichts der Entwicklung der Lage für die Landwirte sollte diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und Entwicklung des ländlichen Raums —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 wird die für den Betrieb festgestellte Anzahl Großvieheinheiten zwischen dem 15. Oktober 2000 und dem 16. April 2001 mit dem Koeffizienten 0,8 multipliziert.

Der Koeffizient 0,8 gilt unter denselben Bedingungen für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 eingegangenen Agrarumweltverpflichtungen.

Diese Maßnahme gilt, sofern zur Zufriedenheit des betreffenden Mitgliedstaats nachgewiesen wird, dass die Rinder aufgrund der außergewöhnlichen Marktlage länger als normal im Betrieb gehalten werden.

[1] ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.
[2] ABl. L 288 vom 1.12.1995, S. 35.
[3] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.
[4] ABl. L 214 vom 13.8.1999, S. 31.
[5] ABl. L 246 vom 30.9.2000, S. 46.

Artikel 2

Während des Zeitraums zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und dem 15. Juni 2001 kann der Landwirt auf seine Agrarumweltverpflichtung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 bzw. (EG) Nr. 1257/1999 oder den Teil der Verpflichtung betreffend die Extensivierung der Rinderhaltung verzichten, ohne dass die für solche Situationen vorgesehenen Strafmaßnahmen Anwendung finden.

Diese Maßnahme gilt, sofern zur Zufriedenheit des betreffenden Mitgliedstaats nachgewiesen wird, dass die Rinder aufgrund der außergewöhnlichen Marktlage länger als normal im Betrieb gehalten werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 650/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

über die Neuverteilung der 2000 nicht genutzten Kontingentsmengen für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/96 [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5 sowie auf Artikel 14 und 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:.

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 519/94 vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1138/98 [4], hat der Rat gegenüber der Volksrepublik China bestimmte jährliche mengenmäßige Kontingente, die in Anhang II der genannten Verordnung angegeben sind, festgesetzt und deren Verwaltung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehen.

(2) Daraufhin hat die Kommission die Verordnung (EG) Nr. 738/94 [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 983/96 [6], zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 erlassen. Diese Vorschriften gelten für die Verwaltung der oben genannten Kontingente vorbehaltlich dieser Verordnung.

(3) Gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 teilten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission die 2000 zugeteilten, aber nicht genutzten Kontingentsmengen mit.

(4) Eine rechtzeitige Neuverteilung dieser Mengen, damit sie vor Ablauf des Kontingentsjahrs 2000 hätten genutzt werden können, war nicht möglich.

(5) Nach Prüfung der für die betreffenden Waren übermittelten Angaben erscheint es zweckmäßig, die im Kontingentsjahr 2000 nicht genutzten Mengen 2001 bis zur Höhe der im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Mengen neu zu verteilen.

(6) Nach Prüfung der in der Verordnung (EG) Nr. 520/94 vorgesehenen verschiedenen Verwaltungsmethoden empfiehlt es sich, die Methode, bei der die traditionellen Handelsströme berücksichtigt werden, heranzuziehen. Nach dieser Methode sind die Kontingente in zwei Teile aufzuteilen, von denen der eine den traditionellen Einführern und der andere den übrigen Antragstellern vorbehalten ist.

(7) Nach den bisherigen Erfahrungen scheint diese Methode am geeignetsten, die Kontinuität der Handelsgeschäfte für die betreffenden Einführer in der Gemeinschaft zu gewährleisten und den Handel von Störungen freizuhalten.

(8) Die gemäß dieser Verordnung neu zu verteilenden Mengen sind nach denselben Kriterien aufzuteilen wie die Kontingente für 2001.

(9) Bei der Zuweisung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Teils des Kontingents ist für die Neuverteilung der Kontingente für 2001 als Bezugszeitraum entweder das Jahr 1998 oder das Jahr 1999 beizubehalten, denn sie bleiben repräsentativ für die normale Entwicklung des Handels mit den betreffenden Waren. Folglich müssen die traditionellen Einführer nachweisen, Waren mit Ursprung in China eingeführt zu haben, die 1998 bzw. 1999 Gegenstand der fraglichen Kontingente waren.

(10) Es empfiehlt sich, die Förmlichkeiten für die traditionellen Einführer zu erleichtern, die bereits Inhaber einer Einfuhrgenehmigung sind, die bei der Aufteilung der Gemeinschaftskontingente für 2001 erteilt wurde, denn die zuständigen Verwaltungsbehörden besitzen, was die 1998 bzw. 1999 getätigten Einfuhren betrifft, bereits die für jeden dieser traditionellen Einführer erforderlichen Nachweise. Folglich reicht es aus, dass diese Einführer ihrem neuen Genehmigungsantrag eine Kopie ihrer vorigen Genehmigung beifügen.

(11) Es empfiehlt sich, für die Aufteilung des den nichttraditionellen Einführern vorbehaltenen Teils der Kontingente die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die bestmöglichen Bedingungen für die Zuteilung und eine optimale Ausnutzung der Kontingente zu schaffen. Daher erscheint es angemessen, für diesen Teil eine anteilmäßige Aufteilung nach der beantragten Menge auf der Grundlage einer gleichzeitigen Prüfung der tatsächlich eingereichten Einfuhrgenehmigungsanträge vorzusehen, da der Zugang zu diesem Teil nur den Einführern vorbehalten ist, die nachweisen können, dass sie im Kontingentsjahr 2000 eine Einfuhrgenehmigung für die betreffende Ware erhalten und diese mindestens zu 80 % genutzt haben Außerdem erscheint es angebracht, den Betrag, den ein nichttraditioneller Einführer beantragen kann, im Voraus auf eine bestimmte Menge bzw. einen bestimmten Wert zu begrenzen.

[1] ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1.
[2] ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 6.
[3] ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.
[4] ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 1.
[5] ABl. L 87 vom 31.3.1994, S. 47.
[6] ABl. L 131 vom 1.6.1996, S. 47.

(12) Im Hinblick auf die Teilnahme an der Aufteilung der Kontingente muss eine Frist für die Einreichung der Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen durch die traditionellen Einführer und die übrigen Einführer festgesetzt werden.

(13) Im Interesse einer optimalen Ausnutzung der Kontingente muss festgelegt werden, dass in den Genehmigungsanträgen für Schuheinfuhren in den Fällen, in denen die Kontingente für Waren mehrerer KN-Codes gelten, die für jeden KN-Code beantragten Mengen angegeben werden.

(14) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der eingegangenen Einfuhranträge mit. Die Angaben über frühere Einfuhren der traditionellen Einführer sind in der in dem betreffenden Kontingent verwendeten Einheit auszudrücken.

(15) Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Kontingentsverwaltung und angesichts der Tatsache, dass die nicht genutzten Kontingentsmengen nur einmal auf die Mengen für das nächste Jahr übertragen werden können und folglich die Gefahr einer übermäßigen Kumulierung der Einfuhren gering ist, erscheint es zur Vereinfachung der Einfuhrförmlichkeiten für die Wirtschaftsbeteiligten zweckmäßig, als Enddatum der Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen den 31. Dezember 2001 festzusetzen. Dies gilt unbeschadet der Ergebnisse einer weiteren Analyse, die unter Umständen in diesem Zusammenhang gerechtfertigt erscheinen kann.

(16) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 eingesetzten Ausschusses zur Verwaltung der Kontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Neuverteilung der im Kontingentsjahr 2001 nicht genutzten Mengen der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates aufgeführten mengenmäßigen Kontingente für das Jahr 2000.

Die im Kontingentsjahr 2000 nicht genutzten Mengen werden bis zur Höhe der im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Beträge bzw. Werte neu verteilt.

Die Verordnung (EG) Nr. 738/94 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 520/94 gilt vorbehaltlich der besonderen Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Die Aufteilung der mengenmäßigen Kontingente nach Artikel 1 erfolgt unter Berücksichtigung der traditionellen Handelsströme gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 520/94.

(2) Die Teile der mengenmäßigen Kontingente, die den traditionellen Einführern bzw. den übrigen Einführern vorbehalten sind, sind in Anhang II dieser Verordnung angegeben.

(3) Der den übrigen Einführern vorbehaltene Teil wird nach der beantragten Menge anteilmäßig aufgeteilt, wobei die Menge, die ein Einführer beantragen kann, die Menge in Anhang III dieser Verordnung nicht übersteigen darf. Nur die Einführer sind befugt, eine Einfuhrgenehmigung für eine bestimmte Ware zu beantragen, die nachweisen können, dass sie mindestens 80 % der Menge der Einfuhrgenehmigung, die ihnen für diese Ware gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2201/1999 der Kommission [1] erhalten haben.

Artikel 3

Die Anträge auf Erteilung von Einfuhrgenehmigungen sind bei den in Anhang IV dieser Verordnung genannten Behörden in der Zeit zwischen dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und dem 28. April 2001, 15 Uhr Brüsseler Zeit, zu stellen

Artikel 4

(1) Für die Teilnahme an der Aufteilung des den traditionellen Einführern vorbehaltenen Kontingents gelten als „traditionelle“ Einführer diejenigen, die nachweisen können, dass sie entweder im Kalenderjahr 1998 oder im Kalenderjahr 1999 Einfuhren getätigt haben.

(2) Den Nachweisen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 muss zu entnehmen sein, dass die Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand der vom Einfuhrantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingente sind, entweder im Kalenderjahr 1998 oder im Kalenderjahr 1999 je nach den Angaben des Einführers, in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden.

(3) Als Alternative zu den Nachweisen nach Artikel 7 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 520/94

— kann der Antragsteller seinen Genehmigungsantrag für die Einfuhren der betreffenden Waren, die von ihm oder gegebenenfalls von dem Beteiligten, dessen Firma er übernommen hat, entweder im Kalenderjahr 1998 oder im Kalenderjahr 1999 getätigt wurden, einen Nachweis beifügen, der von den zuständigen nationalen Behörden anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Zollangaben ausgestellt und bescheinigt wurde;

— kann der Antragsteller, der bereits Inhaber einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2339/2000 der Kommission für 2001 erteilten Einfuhrgenehmigung für die Ware ist, die Gegenstand des von dem Genehmigungsantrag betroffenen mengenmäßigen Kontingents ist, seinem Genehmigungsantrag eine Kopie der vorausgegangenen Genehmigung beifügen. In diesem Fall hat er in dem Antrag auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung die Gesamtmenge der in dem gewählten Bezugszeitraum getätigten Einfuhren der betreffenden Ware anzugeben.

[1] ABl. L 268 vom 16.10.1999, S. 10.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 12. Mai 2001, 10.00 Uhr Brüsseler Zeit, die Gesamtzahl und das Gesamtvolumen der Einfuhrgenehmigungsanträge sowie im Fall der Anträge der traditionellen Einführer das Volumen der von diesen Einführern in dem gewählten Bezugszeitraum nach Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung getätigten Einfuhren mit.

Artikel 6

Die Kommission setzt spätestens 20 Tage nach Erhalt aller nach Artikel 5 zu erbringenden Informationen die Mengenkriterien fest, nach denen die zuständigen nationalen Behörden den Anträgen der Einführer stattgeben.

Artikel 7

Die Einfuhrgenehmigungen sind bis zum 31. Dezember 2001 gültig. Ihre Geltungsdauer kann nicht verlängert werden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

NEU ZU VERTEILENDE MENGEN

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Neu verteilte Mengen
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 (1)	4 632 695 Paar
	6403 51 6403 59	1 368 549 Paar
	ex 6403 91 (1) ex 6403 99 (1)	1 838 095 Paar
	ex 6404 11 (2)	3 567 596 Paar
	6404 19 10	9 662 302 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS/KN-Codes	6911 10	7 156 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene-und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS/KN-Codes	6912 00	7 509 Tonnen

(1) Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(2) Ausgenommen:

a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.

b) in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG II

KONTINGENTSZUTEILUNG

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Den traditionellen Einführern vorbehaltener Teil (70 %)	Den übrigen Einführern vorbehaltener Teil (70 %)
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 (1)	3 242 887 Paar	1 389 808 Paar
	6403 51 6403 59	957 984 Paar	410 565 Paar
	ex 6403 91 (1) ex 6403 99 (1)	1 286 666 Paar	551 429 Paar
	ex 6404 11 (2)	2 497 317 Paar	1 070 279 Paar
	6404 19 10	6 763 611 Paar	2 898 691 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS-/KN-Codes	6911 10	5 009 Tonnen	2 147 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes	6912 00	5 256 Tonnen	2 283 Tonnen

(1) Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursache Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(2) Ausgenommen:

a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.

b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

ANHANG III

HÖCHSTMENGE PRO NICHTTRADITIONELLEM EINFÜHRER

Warenbezeichnung	HS-/KN-Code	Im Voraus festgesetzte Höchstmenge
Schuhe der HS-/KN-Codes	ex 6402 99 (1)	5 000 Paar
	6403 51 6403 59	5 000 Paar
	ex 6403 91 (1) ex 6403 99 (1)	5 000 Paar
	ex 6404 11 (2)	5 000 Paar
	6404 19 10	5 000 Paar
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan des HS-/KN-Codes	6911 10	5 Tonnen
Anderes keramisches Geschirr; andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände aus anderen keramischen Stoffen als Porzellan des HS-/KN-Codes.	6912 00	5 Tonnen

(1) Ausgenommen in Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie duch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(2) Ausgenommen:

a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind.

b) In Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis von 9 EUR oder mehr; für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger geformter Sohle, nicht gespritzt, aus synthetischen Stoffen, die insbesondere so beschaffen sind, dass sie duch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen. Die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere neidriger Dichte.

ANHANG IV

LISTE DER ZUSTÄNDIGEN NATIONALEN BEHÖRDEN

1. BELGIQUE/BELGIË

Ministère des affaires économiques
Administration des relations économiques
4e division: Mise en œuvre des politiques commerciales
Services des licences
Ministerie van Economische Zaken
Bestuur van de Economische Betrekkingen
4e afdeling: Toepassing van de Handelspolitiek
Dienst Vergunningen
Generaal Lemanstraat 60, rue Général-Leman 60,
B-1040 Brussel/Bruxelles
Tél./Tel. (32-2) 206 58 16
Fax (32-2) 230 83 22/231 14 84

2. DANMARK

Erhvervsfremme Styrelsen
Vejlsøvej 29
DK-8600 Silkeborg
Tlf. (45) 35 46 60 00
Fax (45) 35 46 64 01

3. DEUTSCHLAND

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29-35
D-65760 Eschborn
Tel. (49) 619 64 08-0
Fax (49) 619 69 42 26/(49) 6196 908-800

4. GREECE

Ministry of National Economy
General Secretariat of International Economic Relations
Directorate for Foreign Trade Issues
1, Kornarou Street
GR-Athens 105-63
Tel.: (30-1) 328 60 31/328 60 32
Fax: (30-1) 328 60 94/328 60 59

5. ESPAÑA

Ministerio de Economía y Hacienda
Dirección General de Comercio Exterior
Paseo de la Castellana, 162
E-28046 Madrid
Tel.: (34) 913 49 38 94/913 49 37 78
Fax: (34) 913 49 38 32/913 49 37 40

6. FRANCE

Service des titres du commerce extérieur
8, rue de la Tour-des-Dames
F-75436 Paris Cedex 09
Tél. (33-1) 55 07 46 69/95
Fax (33-1) 55 07 46 59

7. IRELAND

Department of Enterprise, Trade and Employment
Licensing Unit, Block C
Earlsfort Centre
Hatch Street
Dublin 2
Ireland
Tel. (353-1) 631 25 41
Fax (353-1) 631 25 62

8. ITALIA

Ministero del Commercio con l'estero
DG per la politica commerciale e la gestione del regime degli scambi — Divisione VII
Viale America, 341
I-00144 Roma
Tel. (39 06) 599 31 — 59 93 24 19 — 59 93 24 00
Fax (39 06) 592 55 56

9. LUXEMBOURG

Ministère des affaires étrangères
Office des licences
Boîte postale 113
L-2011 Luxembourg
Tél. (352) 22 61 62
Fax (352) 46 61 38

10. NEDERLAND

Belastingdienst/Douane
Engelse Kamp 2
Postbus 30003
9700 RD Groningen
Nederland
Tel. (31-50) 523 91 11
Fax (31-50) 526 06 98/523 92 37

11. ÖSTERREICH

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Landstrasser Hauptstraße 55/57
A-1031 Wien
Tel. (43) 171 10 23 86
Fax (43) 17 11 02

12. PORTUGAL

Ministério da Economia
Direcção-Geral das Relações Económicas Internacionais
Avenida da República, 79
P-1069-059 Lisboa
Tel.: (351-1) 791 18 00/19 43
Fax: (351-1) 793 22 10, 796 37 23
Telex: 13 418

13. SUOMI

Tullihallitus
Erottajankatu 2
FIN-00101 Helsinki
P. (358-9) 61 41
F. (358-9) 614 28 52

14. SVERIGE

Kommerskollegium
Box 6803
S-113 86 Stockholm
Tfn (46-8) 690 48 00
Fax (46-8) 30 67 59

15. UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry
Import Licensing Branch
Queensway House
West Precinct
Billingham
TS23 2NF
United Kingdom
Tel. (44-1642) 36 43 33/36 43 34
Fax (44-1642) 53 35 57

VERORDNUNG (EG) Nr. 651/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Anpassung bestimmter an Dänemark und Schweden gewährter agromonetärer Ausgleichsbeihilfen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 755/1999 der Kommission [2] ist für einige Mitgliedstaaten der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe infolge der Umrechnungskurse des Euro in nationale Währungseinheiten oder der am 1, bzw. 3. Januar 1999 geltenden Wechselkurse festgesetzt worden.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 801/2000 der Kommission [3] ist für Dänemark, Schweden und das Vereinigte Königreich der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe infolge der am 1. bzw. 2. Januar 2000 geltenden Wechselkurse festgesetzt worden.

(3) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 müssen die Beträge der zweiten und dritten Tranche der Ausgleichsbeihilfe gegenüber der vorhergehenden Tranche um mindestens ein Drittel des mit der ersten Tranche gewährten Betrags gekürzt werden; ferner muss gemäß Artikel 5 Absatz 4 derselben Verordnung der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe gegebenenfalls entsprechend der Auswirkung, die die Entwicklung der am ersten Tag der zweiten bzw. der dritten Tranche festgestellten Umrechnungskurse auf die Einkommen hat, gekürzt oder gestrichen werden.

(4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 408/2001 der Kommission [4] sind die Umrechnungskurse für bestimmte direkte Beihilfen, für die der maßgebliche Tatbestand am 31. Dezember 2000 bzw. 1. Januar 2001 eingetreten ist, festgesetzt worden. Die für die dänische Krone und die schwedische Krone festgesetzten Kurse bedeuten eine Abwertung dieser Währungen.

(5) Fär Dänemark ist daher eine zusätzliche Kürzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe, deren maßgeblicher Tatbestand im Jahr 1999 eintrat, vorzunehmen, und der Höchstbetrag der Ausgleichsbeihilfe, deren maßgeblicher Tatbestand im Jahr 2000 eintrat, zu streichen. Für Schweden ist eine zusätzliche Kürzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe, deren maßgeblicher Tatbestand im Jahr 2000 eintrat, vorzunehmen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei den Maßnahmen, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. Januar 1999 eingetreten ist, werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 755/1999 aufgeführten Beträge der Ausgleichsbeihilfe für Dänemark mit dem Faktor 0,9152 multipliziert.

Bei den Maßnahmen, für die der maßgebliche Tatbestand am 3. Januar 1999 eingetreten ist, werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 755/1999 aufgeführten Beträge der Ausgleichsbeihilfe für Dänemark mit dem Faktor 0,9168 multipliziert.

Artikel 2

Die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 801/2000 aufgeführten Beträge der Ausgleichsbeihilfe für Dänemark werden gestrichen.

Artikel 3

Bei den Maßnahmen, für die der maßgebliche Tatbestand am 1. Januar 2000 eingetreten ist, werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 801/2000 aufgeführten Beträge der Ausgleichsbeihilfe für Schweden mit dem Faktor 0,8378 multipliziert.

Bei den Maßnahmen, für die der maßgebliche Tatbestand am 2. Januar 2000 eingetreten ist, werden die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 801/2000 aufgeführten Beträge der Ausgleichsbeihilfe für Schweden mit dem Faktor 0,8462 multipliziert.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.
[2] ABl. L 98 vom 13.4.1999, S. 8.
[3] ABl. L 96 vom 18.4.2000, S. 34.
[4] ABl. L 60 vom 1.3.2001, S. 24.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 652/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 23/2001 mit Sondervorschriften zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 800/1999, der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 und der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 in Bezug auf den Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a), Artikel 33 Absatz 12 und Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen, die die Behörden bestimmter Drittländer aufgrund der BSE-Fälle in Bezug auf die Ausfuhren von Rindern und Rindfleisch aus der Gemeinschaft getroffen haben, haben den Gemeinschaftsausführern wirtschaftlich sehr geschadet.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 23/2001 der Kommission [2] wurden Maßnahmen getroffen, um bestimmte gravierende Folgen dieser Maßnahmen zu korrigieren.

(3) Die tierseuchenrechtlichen Maßnahmen der Behörden bestimmter Drittländer in Bezug auf die Ausfuhren von Rindern und Rindfleisch aus der Gemeinschaft kommen nach wie vor zur Anwendung oder wurden noch verschärft.

(4) Um die dramatischen Folgen für die Ausführer in der Gemeinschaft zu begrenzen, sollten bestimmte Fristen verlängert werden.

(5) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„*Artikel 2*

(1) Auf Antrag des Lizenzinhabers werden Ausfuhrlizenzen, die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 erteilt und spätestens am 20. Februar 2001 beantragt wurden, annulliert, wobei die hinterlegte Sicherheit freigegeben wird; dies gilt nicht für Lizenzen, deren Gültigkeit vor dem 1. November 2000 abgelaufen ist.

(2) Auf Antrag des Ausführers und für Erzeugnisse, für die spätestens am 20. Februar 2001

— die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt waren oder die einer der Zollregelungen gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterworfen waren, wird die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 bzw. in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sowie in Artikel 7 Absatz 1 und in Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vorgesehene 60-Tage-Frist für das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft auf 210 Tage verlängert. Diese Verlängerung ist jedoch bis zum 31. Dezember 2001 befristet;

— die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt waren, die jedoch das Zollgebiet der Gemeinschaft noch nicht verlassen hatten oder einer der Zollregelungen gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterworfen waren, zahlt der Ausführer die im Voraus gezahlte Erstattung zurück, wobei die entsprechenden Sicherheiten freigegeben werden;

— die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt waren und die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hatten, besteht die Möglichkeit der Wiedereinfuhr und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft. In diesem Falle zahlt der Ausführer die im Voraus gezahlte Erstattung zurück, wobei die entsprechenden Sicherheiten freigegeben werden;

— die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt waren und die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen hatten, besteht die Möglichkeit der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft, wo sie vor der Weiterbeförderung zum Bestimmungsort im Rahmen eines Nichterhebungsverfahrens während höchstens 120 Tagen in einer Freizone, einem Freilager oder einem Zolllager gelagert werden können, ohne dass die Zahlung der Ausfuhrerstattung für die tatsächliche Bestimmung oder die Lizenzsicherheit berührt werden.

Artikel 3

Auf Antrag des Ausführers und abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 behält der Ausführer, wenn die Ausfuhrzollförmlichkeiten oder die Förmlichkeiten für die Inanspruchnahme einer der Zollregelungen gemäß Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 am 20. Februar 2001 nicht für die gesamte, in der vor dem 20. Februar 2001 ausgestellten Bescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.
[2] ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 7.

Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 angegebene Fleischmenge erfüllt waren, den Anspruch auf die Sondererstattung für die Mengen, die tatsächlich ausgeführt und in einem Drittland zum freien Verkehr abgefertigt wurden. Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Dasselbe gilt, wenn in Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich dieser Verordnung ein Teil der auf der Bescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 angegebenen Menge nicht in einem Drittland zum freien Verkehr abgefertigt wurde.

Artikel 4

(1) Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe a), die Verringerung um 20 % gemäß Artikel 18 Absatz 3 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich und die Erhöhungen um 10 % bzw. 15 % gemäß Artikel 25 Absatz 1 bzw. Artikel 35 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 gelten nicht für Ausfuhren im Rahmen von Lizenzen, die bis spätestens 20. Februar 2001 beantragt wurden.

(2) Geht der Erstattungsanspruch verloren, so findet die Sanktion gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 keine Anwendung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 653/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausgleichsbeihilfe infolge des am 31. Dezember 2000 und am 1. Januar 2001 geltenden Wechselkurses für das Pfund Sterling

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 kann eine Ausgleichsbeihilfe gewährt werden, wenn der am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands anwendbare Wechselkurs niedriger als der zuvor gültige Wechselkurs ist. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für Beträge, für die in den 24 Monaten vor dem Wirksamwerden des neuen Kurses ein niedrigerer Kurs gegolten hat.

(2) Der Wechselkurs für das Pfund Sterling für den am 31. Dezember 2000 und 1. Januar 2001 eintretenden maßgeblichen Tatbestand ist niedriger als der zuvor gültige Kurs.

(3) Die Bedingungen, unter denen die Ausgleichsbeihilfe zu gewähren ist, sind in der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 und der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2452/2000 [3], festgelegt.

(4) Die Beträge der Ausgleichsbeihilfe werden gemäß den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 und gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 festgesetzt.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstbeträge der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe, die wegen der am Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands am 31. Dezember 2000 und 1. Januar 2001 festgestellten Verringerung des Wechselkurses für das Pfund Sterling gegenüber dem zuvor gültigen Wechselkurs gewährt werden kann, werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

[2] ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36.

[3] ABl. L 282 vom 8.11.2000, S. 9.

ANHANG

Höchstbeträge der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe in Mio. EUR

Maßnahme		Vereinigtes Königreich
Art	Verordnung	
Mutterkuhprämie	Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 Artikel 6 Absatz 1	4,958688
Zusätzliche Mutterkuhprämie	Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 Artikel 6 Absatz 5	0,157920
Prämien für ausgewachsene Rinder	Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 Artikel 4	5,922000
Saisonentzerrungsprämie	Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 Artikel 5	0,000000
Extensivierungsprämie	Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 Artikel 13	3,182088
Junglandwirte + benachteiligte Gebiete	Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Artikel 8 und 13	1,099518
	Verordnung (EG) Nr. 950/97	1,074290
Vorruhestand	Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Artikel 10	
Umwelt	Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Artikel 22	1,683822
Aufforstung	Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Artikel 29	0,475734
Schaf- und Ziegenprämie	Verordnung (EWG) Nr. 872/84	6,470989
Pauschalprämie für Mutterschafe	Verordnung (EWG) Nr. 1323/90	1,595146

VERORDNUNG (EG) Nr. 654/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Höchstbeträge der zum Ausgleich der spürbaren Aufwertungen des Englischen Pfundes und der Schwedischen Krone im Jahr 2000 zu gewährenden Beihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro [1], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 42,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) 2000 wurden das Englische Pfund und die Schwedische Krone im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 spürbar aufgewertet.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 können die Mitgliedstaaten den Landwirten zum Ausgleich einer spürbaren Aufwertung eine Beihilfe gewähren. Diese Beihilfe ist zu gewähren gemäß Verordnung (EG) Nr. 2808/98, der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2452/2000 [3].

(3) Die Höchstbeträge der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe werden bestimmt gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

(4) Gemäß Absatz 3 und Absatz 6 Buchstabe a) des genannten Artikels sind die Höchstbeträge für einen bestimmten Sektor zu kürzen oder aufzuheben, wenn in dem betreffenden Mitgliedstaat der durchschnittliche Marktpreis mindestens den durchschnittlichen Marktpreis der Mitgliedstaaten erreicht, deren Währung im selben Zeitraum nicht spürbar aufgewertet wurde. Da diese Bedingungen im Fall der Sektoren Rindfleisch, Getreide und Milch in beiden genannten Ländern nicht erfüllt sind, dürfen die betreffenden Beträge nicht angepasst werden.

(5) Gemäß den Absätzen 3 und 6 Buchstabe b) des genannten Artikels 4 können eine oder mehrere Tranchen gekürzt werden, wenn wegen des zwischen dem Tag der Aufwertung und den für den jeweiligen Sektor geltenden Zeitpunkten der maßgeblichen Tatbestände bestehenden Zusammenhangs nicht auf die betreffende Auswirkung während des gesamten Anwendungszeitraums zu schließen ist. Diese Bedingung trifft auf den Zuckersektor zu, für den der im Wirtschaftsjahr 2000/01 tatsächlich angewandte Satz noch nicht bekannt ist. Es sind deshalb auch die in Artikel 4 Absatz 6 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 genannten, bei Nichtanwendung von Buchstabe b) festzusetzenden und bei der Berechnung der zweiten und dritten Tranche zugrunde zu legenden Höchstbeträge der ersten Tranche zu bestimmen.

(6) Es ist überdies der in Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 genannte Zeitraum festzulegen. Dieser Zeitraum muss festgelegt sein und auf die Zeit vor den Ausgleichszahlungen fallen.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 genannte Höchstbetrag der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe, die für das Vereinigte Königreich wegen der 2000 eingetretenen spürbaren Aufwertung zu gewähren ist, beläuft sich auf höchstens 224,12 Mio. EUR.

Der in Artikel 4 Absatz 6 vorletzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 genannte Höchstbetrag, der bei der Berechnung der zweiten und dritten Tranche der Ausgleichsbeihilfe zugrunde gelegt wird, beläuft sich, bezogen auf die spürbare Aufwertung im Jahr 2000, auf 235,35 Mio. EUR.

Artikel 2

Der in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 genannte Höchstbetrag der ersten Tranche der Ausgleichsbeihilfe, die für Schweden wegen der 2000 eingetretenen spürbaren Aufwertung zu gewähren ist, beläuft sich auf höchstens 11,12 Mio. EUR.

Der in Artikel 4 Absatz 6 vorletzter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 genannte Höchstbetrag, der bei der Berechnung der zweiten und dritten Tranche der Ausgleichsbeihilfe zugrunde gelegt wird, beläuft sich, bezogen auf die spürbare Aufwertung im Jahr 2000, auf 11,84 Mio. EUR.

Artikel 3

Der in Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 genannte Zeitraum endet spätestens am 31. Dezember 2000.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.
[2] ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36.
[3] ABl. L 282 vom 8.11.2000, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 655/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 der Kommission [3] wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

(2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 [5], kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 23. bis zum 29. März 2001 eingereichten Angebote auf 220,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[3] ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 7.
[4] ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.
[5] ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 656/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 der Kommission [3] wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

(2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 [5], kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 23. bis zum 29. März 2001 eingereichten Angebote auf 224,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[3] ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 10.
[4] ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.
[5] ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 657/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 der Kommission [3] wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

(2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 [5], kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 23. bis zum 29. März 2001 eingereichten Angebote auf 234,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[3] ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 13.
[4] ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.
[5] ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 658/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 der Kommission [3] wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.

(2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 [5], kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 23. bis zum 29. März 2001 eingereichten Angebote auf 315,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[3] ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 16.
[4] ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.
[5] ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 659/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlizenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [2], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission [3] hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

(4) Da nach einigen Bestimmungen 15 520 t Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2110/2000 [5], angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

(6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

(7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

(8) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

(9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

(10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlizenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 15 520 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[3] ABl. L 154 vom 15.6.1976, S. 11.
[4] ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.
[5] ABl. L 250 vom 5.10.2000, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. März 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlizenzen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (1)
1006 20 11 9000	R01	EUR/t	182,00
1006 20 13 9000	R01	EUR/t	182,00
1006 20 15 9000	R01	EUR/t	182,00
1006 20 17 9000	—	EUR/t	—
1006 20 92 9000	R01	EUR/t	182,00
1006 20 94 9000	R01	EUR/t	182,00
1006 20 96 9000	R01	EUR/t	182,00
1006 20 98 9000	—	EUR/t	—
1006 30 21 9000	R01	EUR/t	182,00
1006 30 23 9000	R01	EUR/t	182,00
1006 30 25 9000	R01	EUR/t	182,00
1006 30 27 9000	—	EUR/t	—
1006 30 42 9000	R01	EUR/t	182,00
1006 30 44 9000	R01	EUR/t	182,00
1006 30 46 9000	R01	EUR/t	182,00
1006 30 48 9000	—	EUR/t	—
1006 30 61 9100	R01	EUR/t	227,00
	R02	EUR/t	224,00
	R03	EUR/t	229,00
	064	EUR/t	197,00
	A97	EUR/t	224,00
	021 und 023	EUR/t	224,00
1006 30 61 9900	R01	EUR/t	227,00
	A97	EUR/t	224,00
	064	EUR/t	197,00
1006 30 63 9100	R01	EUR/t	227,00
	R02	EUR/t	224,00
	R03	EUR/t	229,00
	064	EUR/t	197,00
	A97	EUR/t	224,00
	021 und 023	EUR/t	224,00
1006 30 63 9900	R01	EUR/t	227,00
	064	EUR/t	197,00
	A97	EUR/t	224,00

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag (1)
1006 30 65 9100	R01	EUR/t	227,00
	R02	EUR/t	224,00
	R03	EUR/t	229,00
	064	EUR/t	197,00
	A97	EUR/t	224,00
	021 und 023	EUR/t	224,00
1006 30 65 9900	R01	EUR/t	227,00
	064	EUR/t	197,00
	A97	EUR/t	224,00
1006 30 67 9100	021 und 023	EUR/t	224,00
	064	EUR/t	197,00
1006 30 67 9900	064	EUR/t	197,00
1006 30 92 9100	R01	EUR/t	227,00
	R02	EUR/t	224,00
	R03	EUR/t	229,00
	064	EUR/t	197,00
	A97	EUR/t	224,00
	021 und 023	EUR/t	224,00
1006 30 92 9900	R01	EUR/t	227,00
	A97	EUR/t	224,00
	064	EUR/t	197,00
1006 30 94 9100	R01	EUR/t	227,00
	R02	EUR/t	224,00
	R03	EUR/t	229,00
	064	EUR/t	197,00
	A97	EUR/t	224,00
	021 und 023	EUR/t	224,00
1006 30 94 9900	R01	EUR/t	227,00
	A97	EUR/t	224,00
	064	EUR/t	197,00
1006 30 96 9100	R01	EUR/t	227,00
	R02	EUR/t	224,00
	R03	EUR/t	229,00
	064	EUR/t	197,00
	A97	EUR/t	224,00
	021 und 023	EUR/t	224,00
1006 30 96 9900	R01	EUR/t	227,00
	A97	EUR/t	224,00
	064	EUR/t	197,00
1006 30 98 9100	021 und 023	EUR/t	224,00
1006 30 98 9900	—	EUR/t	—
1006 40 00 9000	—	EUR/t	—

(1) Das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 findet Anwendung auf die im Rahmen dieser Verordnung beantragten Lizenzen bis zu den nachfolgenden für die einzelnen Bestimmungsländer festgelegten Mengen:
Bestimmungsland R01: 3 000 t
Sämtliche Bestimmungsländer R02, R03 und A40: 2 220 t
Bestimmungsländer 021 und 023: 500 t
Bestimmungsländer 064: 9 500 t
Bestimmungsland A97: 300 t.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

R01 Schweiz, Liechtenstein, Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia.

R02 Marokko, Algerien, Tunesien, Malta, Ägypten, Israel, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, die Arabische Republik Syrien, die Ex-Spanische Sahara, Zypern, Jordanien, Irak, die Islamische Republik Iran, Jemen, Kuwait, die Vereinigten Arabischen Emirate, Oman, Bahrain, Katar, Saudi-Arabien, Eritrea, Westjordanland/Gazastreifen, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, Slowenien, Slowakei, Norwegen, die Färöer, Island, die Russische Föderation, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Jugoslawien, die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Rumänien, Bulgarien, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, die Republik Moldau, Ukraine, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

R03 Kolumbien, Ecuador, Peru, Bolivien, Chile, Argentinien, Uruguay, Paraguay, Brasilien, Venezuela, Kanada, Mexiko, Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama, Kuba, Bermuda, Südafrika, Australien, Neuseeland, Hongkong SAR, Singapur, A40, A11 mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar.

VERORDNUNG (EG) Nr. 660/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion [3], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 [4], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 der Kommission [5] wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.

(2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

(3) Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 26. bis zum 29. März 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2285/2000 eingereichten Angebote auf 315,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.
[2] ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.
[3] ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.
[4] ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.
[5] ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 661/2001 DER KOMMISSION
vom 30. März 2001
zur Erteilung von Ausfuhrlizenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 397/2001 der Kommission [3] wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlizenzen erteilt werden.

(2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Äpfeln bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

(3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 30. März 2001 ausgeführte Äpfel gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 397/2001 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Äpfeln betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 30. März 2001 und vor dem 14. Mai 2001 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.
[2] ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.
[3] ABl. L 58 vom 28.2.2001, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 662/2001 DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 264. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch [2], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 [3], sind die Vorschriften für die öffentlichen Interventionsankäufe festgelegt. Entsprechend den Bestimmungen der genannten Verordnung wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 557/2001 [5].

(2) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Gemäß Artikel 36 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis sowie den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 vorgesehenen Betrag erhöhten durchschnittlichen Marktpreis nicht überschreitet.

(3) Nach Prüfung der für die 264. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 47 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung sowie der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Höchstankaufspreis und die interventionsfähigen Mengen der Kategorie A festzusetzen.

(4) Da zurzeit in Spanien größere Mengen angeboten werden, als angekauft werden können, empfiehlt es sich, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 auf diese Mengen einen Kürzungskoeffizienten anzuwenden.

(5) Mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000 wurde außerdem die öffentliche Intervention für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von männlichen Jungrindern eröffnet, indem für diese Erzeugnisse ergänzende Vorschriften festgelegt wurden. Die in diesem Zusammenhang festgestellten Preisabweichungen machen es erforderlich, für Spanien und die anderen Mitgliedstaaten unterschiedliche Ankaufshöchstpreise festzusetzen.

(6) Die Veterinärvorschriften aufgrund der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [6], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [7], und/oder der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt [8], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, machen derzeit zum Schutz vor der in bestimmten Regionen aufgetretenen Maul- und Klauenseuche Beschränkungen der Verbringung von tierischen Erzeugnissen erforderlich. Es ist daher angezeigt, an Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 zu erinnern und die betreffenden Erzeugnisse aus diesen Regionen von der vorliegenden Ausschreibung auszuschließen.

(7) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 264. Teilausschreibung gilt Folgendes:

a) Für die Kategorie A:

— beträgt der Höchstankaufspreis 223,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;

— wird auf die Mengen, die in Spanien angeboten werden, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 ein Koeffizient von 60 % angewandt;

— beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 31 353 Tonnen.

[1] ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.
[2] ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.
[3] ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 45. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 371/2001 (ABl. L 55 vom 26.2.2001, S. 44).
[4] ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.
[5] ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 14.
[6] ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
[7] ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
[8] ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

b) Für die Kategorie C:

— wird der Höchstankaufspreis für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3 auf 224,00 EUR/100 kg festgesetzt;

— beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 50 Tonnen.

c) Für Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2734/2000:

— beträgt der Höchstankaufspreis 331,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften, die in Spanien zur Intervention angeboten werden, und auf 376,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften in den anderen Mitgliedstaaten;

— beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 579 Tonnen.

Artikel 2

In Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 dürfen Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften, deren Verbringung aufgrund der gemäß den Richtlinien 90/425/EWG und/oder 89/662/EWG erlassenen Maßnahmen zum Schutz vor Maul- und Klauenseuche Beschränkungen unterworfen ist, nicht im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Ausschreibung zur Intervention angekauft werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 31. März 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 30. März 2001.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 21. März 2001
zur Aufhebung der Entscheidung 97/518/EG über Schutzmaßnahmen gegenüber bestimmten Fischereierzeugnissen mit Ursprung in Malaysia

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 738)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/251/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen [1], insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem in Sendungen von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in einem Verarbeitungsbetrieb in Malaysia Salmonella paratyphi B entdeckt wurde, dessen Auftreten in Lebensmitteln auf unzureichende Hygiene bei der Verarbeitung von Lebensmitteln zurückzuführen ist und eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, hat die Kommission mit der Entscheidung 97/518/EG [2] die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus dem betreffenden Betrieb ausgesetzt.

(2) Die malaysischen Behörden haben Informationen und Garantien dafür geliefert, dass dieser Betrieb seine Hygienebedingungen verbessert und alle Konformitätsverstöße behoben hat und somit nun erneut die Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen [3] erfüllt.

(3) Die Entscheidung 97/518/EG sollte daher aufgehoben werden, um die Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus dem betreffenden Betrieb wieder aufnehmen zu können.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 97/518/EG wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission davon umgehend in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.
[2] ABl. L 214 vom 6.8.1997, S. 55.
[3] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. März 2001

zur Änderung der Entscheidung 98/424/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung auf den Malediven

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 739)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/252/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG [2], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 98/424/EG der Kommission vom 30. Juni 1998 [3] ist das „Department of Public Health (DPH) of the Ministry of Health" die Behörde, die auf den Malediven für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist.

(2) Im Zuge einer Umstrukturierung der maledidivischen Verwaltung ist nunmehr das „Public Health Laboratory (PHL) of the Ministry of Health" für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse zuständig. Diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen. Daher ist es angezeigt, die Bezeichnung der zuständigen Behörde in der Entscheidung 98/424/EG und im Muster der Gesundheitsbescheinigung in Anhang A der genannten Entscheidung entsprechend zu ändern.

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 98/424/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 1*

   Das ‚Public Health Laboratory (PHL) of the Ministry of Health' ist die Behörde, die auf den Malediven für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist."

2. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Bescheinigungen müssen den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des PHL sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet."

3. Anhang A wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt 45 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.
[2] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.
[3] ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 81.

ANHANG

„ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung auf den Malediven, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnummer: .....

Versandland: **MALEDIVEN**

Zuständige Behörde: ‚Public Health Laboratory (PHL) of the Ministry of Health'

I. **Angaben zur Identifizierung der Fischereierzeugnisse**

— Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ([1]): .....

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....

— Aufmachung und Art der Behandlung ([2]): .....

— Gegebenenfalls Codenummer: .....

— Art der Verpackung: .....

— Zahl der Packstücke:.....

— Eigengewicht: .....

— Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. **Ursprung der Erzeugnisse**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiff(e), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registernummer(n) des/der Gefrierschiffe(s) die vom PHL zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind: .....

.....

.....

III. **Bestimmung der Erzeugnisse**

Die Erzeugnisse werden versandt

von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

mit Folgendem Beförderungsmittel: .....

.....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....

([1]) Nichtzutreffendes streichen.
([2]) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. **Bescheinigung**

— Der amtliche Kontrolleur bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:

1) Sie sind gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden;

2) sie sind gemäß den anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden;

3) sie sind gemäß Kapital V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden;

4) sie sind gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden;

5) si stammen nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten;

6) sie erfüllen die organoleptischen, parasitologischen, chemischen bzw. mikrobiologischen Anforderungen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen in der Richtlinie 91/493/EWG und deren Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

— Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur erklärt, mit den Bestimmungen der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 98/424/EG vertraut zu sein.

Ausgestellt in ……, am ……
(Ort) (Datum)

Amtssiegel ([3])

……
Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs ([3])

……
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikationen des Unterzeichneten)

([3]) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. März 2001

zur Änderung der Entscheidung 95/538/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Japan

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 741)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/253/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG [2], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 95/538/EG der Kommission vom 6. Dezember 1995 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Japan [3], ist das „Ministry of Health and Welfare — Veterinary Sanitary Division (MHW-VSD)" die Behörde, die in Japan für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist.

(2) Im Zuge einer Umstrukturierung der japanischen Verwaltung ist nunmehr die „Inspection and Safety Division (ISD) of the Ministry of Health, Labour and Welfare" für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse zuständig. Diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen. Daher ist es angezeigt, die Bezeichnung der zuständigen Behörde in der Entscheidung 95/538/EG und im Muster der Gesundheitsbescheinigung in Anhang A der genannten Entscheidung entsprechend zu ändern.

(3) Es empfiehlt sich, den Wortlaut der Entscheidung 95/538/EG an den Wortlaut der jüngsten Entscheidungen der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern anzupassen.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 95/538/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 1*

   Die ‚Inspection and Safety Division (ISD) of the Ministry of Health, Labour and Welfare' ist die Behörde, die in Japan für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 2*

   Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Japan müssen folgende Anforderungen erfüllen:

   1. Jeder Sendung muss das Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beigefügt sein, das mummeriert, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet ist und aus einem einzigen Blatt besteht.

   2. Die Erzeugnisse müssen von zugelassenen Betrieben, Fabrikschiffen oder Kühlhäusern bzw. von registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.

   3. Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe ‚JAPAN' sowie die Zulassungs-/Registriernummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind."

3. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Bescheinigung muss den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters der ISD sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet."

4. Anhang A wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt 45 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.
[2] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.
[3] ABl. L 304 vom 16.12.1995, S. 52.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Japan, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnummer: .....

Versandland: **JAPAN**

Zuständige Behörde: ‚Inspection and Safety Division (ISD) of the Ministry of Health, Labour and Welfare'

I. **Angaben zur Identifizierung der Fischereierzeugnisse**

— Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ([1]): .....

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....

— Aufmachung und Art der Behandlung ([2]): .....

— Gegebenenfalls Codenummer: .....

— Art der Verpackung: .....

— Zahl der Packstücke: .....

— Eigengewicht: .....

— Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. **Angaben zum Ursprung der Fischereierzeugnisse**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiff(e), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registernummer(n) des/der Gefrierschiffe(s) die von der ISD zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind: .....

.....

.....

III. **Angaben zur Bestimmung der Fischereierzeugnisse**

Die Erzeugnisse werden versandt

von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

mit Folgendem Transportmittel: .....

.....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....

([1]) Nichtzutreffendes streichen.
([2]) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. **Bescheinigung**

— Der amtliche Kontrolleur bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:

1) Sie sind gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden;

2) sie sind gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden;

3) sie sind gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden;

4) sie sind gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden;

5) sie stammen nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten;

6) sie erfüllen die organoleptischen, parasitologischen, chemischen bzw. mikrobiologischen Anforderungen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen in der Richtlinie 91/493/EWG und deren Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

— Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur erklärt, mit den Bestimmungen der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 98/538/EG vertraut zu sein.

Ausgestellt in ……, am ……
(Ort) (Datum)

Amtssiegel ([3])

……
Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs ([3])

……
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikationen des Unterzeichnenden)

([3]) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden."

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. März 2001

zur Änderung der Entscheidung 94/324/EWG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Indonesien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 748)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/254/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG [2], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 1 der Entscheidung 94/324/EG der Kommission vom 19. Mai 1994 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in Indonesien [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/401/EG [4], ist das „Ministry of Agriculture, Directorate General of Fischeries (Provincial Laboratory for Fish Inspection and Quality Control)" die Behörde, die in Indonesien für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Auforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist.

(2) Im Zuge einer Umstrukturierung der indonesischen Verwaltung ist nunmehr das „Directorate General of Fischeries (DGF) of the Ministry of Marine Affairs and Fisheries" für die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen für Fischereierzeugnisse zuständig. Diese neue Behörde ist in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam zu überprüfen. Daher ist es angezeigt, die Bezeichnung der zuständigen Behörde in der Enscheidung 94/324/EG und im Muster der Gesundheitsbescheinigung in Anhang A der genannten Entscheidung entsprechend zu ändern.

(3) Es empfiehlt sich, den Wortlaut der Entscheidung 94/324/EG an den Wortlaut der jüngsten Entscheidungen der Kommission mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern anzupassen.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 94/324/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 1*

   Das ‚Directorate General of Fisheries (DGF) of the Ministry of Marine Affairs and Fisheries' ist die Behörde, die in Indonesien für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständig ist."

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

   „*Artikel 2*

   Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Indonesien müssen folgende Anforderungen erfüllen:

   1. Jeder Sendung muss das Original einer Gesundheitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beigefügt sein, das nummeriert, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet ist und aus einem einzigen Blatt besteht.

   2. Die Erzeugnisse müssen von zugelassenen Betrieben, Fabrikschiffen oder Kühlhäusern bzw. von registrierten Gefrierschiffen stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgeführt sind.

   3. Jede Verpackung muss unauslöschbar die Angabe ‚INDONESIEN' sowie die Zulassungs-Registriernummer des Ursprungsbetriebs, -fabrikschiffs, -kühlhauses oder -gefrierschiffs tragen; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene Fischereierzeugnisse, die für die Konservenindustrie bestimmt sind."

3. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Bescheinigung muss den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des DGF sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet."

4. Anhang A wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.
[2] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.
[3] ABl. L 145 vom 10.6.1994, S. 23.
[4] ABl. L 166 vom 25.6.1997, S. 14.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt 45 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse mit Ursprung in Indonesien, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnummer: .....

Versandland: **INDONESIEN**

Zuständige Behörde: ‚Directorate General of Fisheries (DGF) of the Ministry of Marine Affairs and Fisheries'

I. **Angaben zur Identifizierung der Fischereierzeugnisse**

— Bezeichnung des Fischerei-/Aquakulturerzeugnisses ([1]): .....

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung): .....

— Aufmachung und Art der Behandlung ([2]): .....

— Gegebenenfalls Codenummer: .....

— Art der Verpackung: .....

— Zahl der Packstücke: .....

— Eigengewicht: .....

— Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur: .....

II. **Angaben zum Ursprung der Fischereierzeugnisse**

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), Fabrikschiffe(s), Kühlhauses/Kühlhäuser oder Registernummer(n) des/der Gefrierschiffe(s) die vom DGF zur Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind: ....

.....

.....

III. **Angaben zur Bestimmung der Fischereierzeugnisse**

Die Erzeugnisse werden versandt

von: .....
(Versandort)

nach: .....
(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel: .....

.....

Name und Anschrift des Versenders: .....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort: .....

.....

([1]) Nichtzutreffendes streichen.
([2]) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. **Bescheinigung**

— Der amtliche Kontrolleur bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Fischerei- bzw. Aquakulturerzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:

1. Sie sind gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden;
2. sie sind gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden;
3. sie sind gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterzogen worden;
4. sie sind gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, gekennzeichnet, gelagert und befördert worden;
5. sie stammen nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten;
6. sie erfüllen die organoleptischen, parasitologischen, chemischen bzw. mikrobiologischen Anforderungen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen in der Richtlinie 91/493/EWG und deren Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.

— Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur erklärt, mit den Bestimmungen der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 94/324/EG vertraut zu sein.

Ausgestellt in ……, am ……
(Ort) (Datum)

Amtssiegel ([3])

……
Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs ([3])

……
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Qualifikationen des Unterzeichnenden)

([3]) Siegel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung unterscheiden."

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. März 2001

zur Änderung der Entscheidung 97/20/EG mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 751)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/255/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG [2], insbesondere auf Artikel 9 Nummer 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Entscheidung 97/20/EG der Kommission vom 17. Dezember 1996 [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/38/EG [4], enthält die Liste der Drittländer, aus denen die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken in jeder Form zugelassen ist. Im ersten Teil dieser Liste sind die Drittländer aufgeführt, die Gegenstand einer spezifischen Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/492/EWG des Rates sind, während der zweite Teil der Liste die Drittländer enthält, die möglicherweise Gegenstand einer vorläufigen Entscheidung auf der Grundlage der Entscheidung 95/408/EG [5] sein werden.

(2) Da mit der Entscheidung 97/562/EG der Kommission vom 28. Juli 1997 besondere Einfuhrbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in Thailand [6] festgelegt worden sind, sollte die Entscheidung 97/20/EG entsprechend geändert und Thailand in den Teil I der Liste aufgenommen werden.

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/20/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.
[2] ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.
[3] ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 46.
[4] ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 66.
[5] ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.
[6] ABl. L 232 vom 23.8.1997, S. 9.

ANHANG

„ANHANG

Liste der Drittländer, aus welchen die Einfuhr von zum Verzehr bestimmten Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken in jeder Form zugelassen ist

I. Drittländer, die Gegenstand einer spezifischen Entscheidung auf der Grundlage der Richtlinie 91/492/EWG des Rates sind:

AU AUSTRALIEN
CL CHILE
MA MAROKKO
PE PERU
VN SOZIALISTISCHE REPUBLIK VIETNAM
KR REPUBLIK KOREA
TH THAILAND
TN TUNESIEN
TR TÜRKEI
JM JAMAIKA (nur für Meeresschnecken)

II. Drittländer, die möglicherweise Gegenstand einer vorläufigen Entscheidung auf der Grundlage der Entscheidung 95/408/EG des Rates sein werden:

CA KANADA
FO FÄRÖER
GL GRÖNLAND
NZ NEUSEELAND
US VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA“

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 15. November 2000

Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der EU

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3304)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/256/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 aufgrund von Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrags über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Person [1] legt fest, welche Anforderungen die zur Durchführung von Abschlussprüfungen befugten Personen erfüllen müssen.

(2) Qualitätssicherung ist zur Gewährleistung einer guten Qualität von Abschlussprüfungen grundlegend. Diese wiederum fördert die Glaubwürdigkeit der offengelegten Finanzinformationen und erhöht den Nutzen und Schutz für Aktionäre, Investoren, Gläubiger und andere Interessengruppen.

(3) Die Qualitätssicherung ist das wichtigste Instrument des Berufsstands, um der Öffentlichkeit und den Aufsichtsbehörden zu zeigen, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften ihre Tätigkeit auf der Grundlage allgemein anerkannter Prüfungsstandards und Berufsgrundsätze ausüben. Darüber hinaus ermöglicht die Qualitätssicherung dem Berufsstand die laufende Verbesserung der Prüfungsqualität.

(4) Bestätigungsvermerke sollten hinsichtlich der Verlässlichkeit von Finanzinformationen EU-weit ein gewisses Mindestmaß an Sicherheit bieten. Es könnte deshalb argumentiert werden, dass die Mitgliedstaaten bereits die notwendigen Schritte hätten unternehmen sollen, um alle Personen, die Abschlussprüfungen durchführen, in ein Qualitätssicherungssystem einzubeziehen.

(5) In der EU ist Qualitätssicherung jedoch eine relativ neue Erscheinung, was dadurch verdeutlicht wird, dass einige Mitgliedstaaten erst vor kurzer Zeit ein Qualitätssicherungssystem eingeführt haben, während einige andere bis zum 1. Januar 1999 nicht über ein solches System verfügten.

(6) Die nationalen Qualitätssicherungssysteme unterscheiden sich in mehreren Punkten, und zwar u. a. darin, dass der Umfang der Qualitätskontrolle nicht immer gleich ist, Qualitätssicherung in einigen Ländern vorgeschrieben, in anderen freiwillig ist, die Länge der Kontrollzyklen variiert und die Ergebnisse nicht immer offengelegt werden müssen. Diese Unterschiede erschweren die Beurteilung der Frage, ob die einzelnen nationalen Qualitätssicherungssysteme maßgeblichen Mindestanforderungen genügen.

(7) Es gibt derzeit keinen international anerkannten Standard für die an die Qualitätssicherung zu stellenden Mindestanforderungen, der als Maßstab für nationale Qualitätssicherungssysteme herangezogen werden könnte.

(8) Diese Initiative für Qualitätssicherung richtet sich an den Berufsstand der Abschlussprüfer in der EU und zielt darauf ab, EU-weit einen einheitlichen Maßstab für die Qualitätssicherungssysteme in den Mitgliedstaaten zu setzen.

[1] ABl. L 126 vom 12.5.1984, S. 20.

(9) Zusätzlich zur Festlegung von Mindestanforderungen können andere externe Kontrollen in Bezug auf die Abschlussprüfung vorgesehen werden, die von Aufsichtsbehörden, Börsenaufsichtsbehörden oder sonstigen branchenspezifischen Regulierungsbehörden mit dem Ziel durchgeführt werden können, die Qualität der Abschlussprüfung zu verbessern.

(10) Die Durchführung solcher ergänzender Qualitätskontrollen liegen im Ermessen der Mitgliedstaten.

(11) Die Qualitätssicherung war Gegenstand des Grünbuchs der Kommission über die Rolle, Stellung und Haftung des Abschlussprüfers in der Europäischen Union [1], das vom Rat, vom Wirtschafts- und Sozialausschuss und vom Europäischen Parlament befürwortet wurde.

(12) Im Nachgang zur Kommissionsmitteilung „Abschlussprüfung in der Europäischen Union: künftiges Vorgehen" [2] wurde der EU-Ausschuss für Fragen der Abschlussprüfung eingesetzt, der die Qualitätssicherung zu einer seiner Prioritäten erklärt hat und in seinen Diskussionen einvernehmlich zu dem Schluss gelangt ist, dass jeder Mitgliedstaat über ein Qualitätssicherungssystem für die Abschlussprüfung verfügen sollte.

(13) In dieser Mitteilung wird klar die Absicht zum Ausdruck gebracht, die Harmonisierung und Qualitätsverbesserung von Abschlussprüfungen vorzugsweise ohne neue Gesetzesvorhaben zu erreichen. Aus diesem Grund ist eine Kommissionsempfehlung angebracht. Sollte diese Empfehlung nicht zur gewünschten Harmonisierung der Qualitätssicherung führen, wird die Kommission erneut die Notwendigkeit legislativer Maßnahmen prüfen. Zu diesem Zweck wird sie drei Jahre nach Annahme dieser Empfehlung erneut den Stand der Dinge untersuchen.

(14) Im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Lissabon hat die Kommission in ihrer Mitteilung „Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen" [3] auf die Notwendigkeit hingewiesen, EU-weit ein einheitlich hohes Niveau der gesetzlichen Abschlussprüfung zu gewährleisten.

(15) Im EU-Ausschuss für Fragen der Abschlussprüfung und im Kontaktausschuss wurden die in dieser Empfehlung genannten Mindestanforderungen allgemein befürwortet —

EMPFIEHLT:

Die Qualitätssicherungssysteme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten den folgenden Mindestanforderungen genügen:

1 GELTUNGSBEREICH DES QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEMS

Die Mitgliedstaaten sollten Schritte einleiten, um alle Personen, die Abschlussprüfungen vornehmen, in ein Qualitätssicherungssystem einzubinden.

Der Begriff „Person" entspricht der Achten Richtlinie, die Bestimmungen über die Zulassung von Personen, die Abschlussprüfungen vornehmen (Abschlussprüfer), enthält. Derzeit ist nicht jede Person, die in der EU Abschlussprüfungen vornimmt, in ein Qualitätssicherungssystem einbezogen.

2 VERFAHREN

Sowohl der „Peer Review" als auch das „Monitoring" sind als geeignete Verfahren zur Qualitätssicherung anzusehen.

In der EU existieren im wesentlichen zwei Qualitätssicherungsverfahren: „Monitoring" und „Peer Review". Monitoring bedeutet, dass beim Berufsverband oder bei der Aufsichtsbehörde angestellte Personen das Qualitätssicherungssystem verwalten und selbst die Qualitätskontrollen durchführen. Beim Peer Review werden die Qualitätskontrollen von (praktizierenden) Abschlussprüfern, den „Peers", durchgeführt.

[1] ABl. C 321 vom 28.10.1996, S. 1.
[2] ABl. C 143 vom 8.5.1998, S. 12.
[3] KOM(2000) 359 endgültig vom 13.6.2000.

Monitoring und Peer Review werden als gleichwertige Verfahren betrachtet. Bei beiden sollte sowohl die fachliche Qualifikation der Qualitätskontrollprüfer als auch ihre Objektivität sichergestellt sein. Es sollten angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass die Qualitätskontrollprüfer in Bezug auf Prüfungsstandards und Qualitätskontrollsysteme über die neuesten Kenntnisse verfügen (siehe auch Punkt 9). Dies betrifft insbesondere die Anwendung des Monitoring-Verfahrens.

Bedenken in Bezug auf mangelnde Unabhängigkeit der Qualitätskontrollprüfer sollten durch eine ausreichende öffentliche Kontrolle der Verwaltung, Durchführung und Präsentation der Ergebnisse von Qualitätskontrollen begegnet werden (siehe auch die Punkte 6 und 10). Letzteres ist vor allem bei Anwendung des Peer Review von Bedeutung.

3 HÄUFIGKEIT DER KONTROLLEN UND AUSWAHL DES KONTROLLGEGENSTANDS

3.1 **Die Qualitätskontrolle bezieht sich auf den Abschlussprüfer, wobei es sich um eine Prüfungsgesellschaft oder einen einzelnen Prüfer handeln kann (siehe Punkt 1).**

Einige Mitgliedstaaten schreiben Abschlussprüfungen durch mehrere Abschlussprüfer vor. In diesem Fall könnte anstelle des einzelnen Prüfers der Prüfungsauftrag Ausgangspunkt für die Auswahl des Kontrollobjekts sein; Gegenstand der Qualitätskontrolle bleibt jedoch stets der Abschlussprüfer.

3.2 **Die Auswahl der zu kontrollierenden Abschlussprüfer sollte nach einem bestimmten Schema erfolgen, um zu gewährleisten, dass innerhalb eines im Voraus festgelegten Zeitraums alle Abschlussprüfer erfasst werden.**

Unter der Voraussetzung, dass innerhalb eines im Voraus festgelegten Zeitraums die Erfassung aller Abschlussprüfer sichergestellt ist, könnte die jährliche Auswahl der in die Qualitätskontrolle einzubeziehenden Abschlussprüfer anhand von Risikofaktoren (beispielsweise der Struktur des Mandantenstamms, des Prüfungsumsatzes im Verhältnis zum Gesamtumsatz oder der Ergebnisse vorangegangener Kontrollen), auf Zufallsbasis oder durch eine Kombination aus diesen Verfahren erfolgen.

3.3 **Bei Prüfungsgesellschaften mit mehreren Niederlassungen ist der optimale Rahmen für eine Qualitätskontrolle die einzelne Niederlassung. Bei der Qualitätskontrolle einer solchen Prüfungsgesellschaft sollte stets gewährleistet sein, dass deren Niederlassungen in angemessenem Umfang in die Qualitätskontrolle einbezogen sind.**

Zwar verfügen größere Prüfungsgesellschaften über unternehmensweite Kontrollstrategien und -verfahren, die ein gewisses Maß an Einheitlichkeit gewährleisten, doch könnten die einzelnen Niederlassungen die Richtlinien und Grundsätze unterschiedlich anwenden. Aus diesem Grund werden Niederlassungen als der optimale Rahmen für Qualitätskontrollen angesehen.

3.4 **Ein kompletter Kontrollzyklus sollte nicht mehr als sechs Jahre umfassen.**

Bei den derzeitigen Qualitätssicherungssystemen innerhalb der EU dauert ein Kontrollzyklus, der alle Abschlussprüfer erfasst, zwischen einem und zehn Jahren. Bei Abschlussprüfern von Unternehmen „des öffentlichen Interesses" sollte dieser Zyklus gemäß der unter Punkt 5.1 getroffenen Unterscheidung verkürzt werden.

Bei Abschlussprüfern, die nur die Jahresabschlüsse kleiner, risikoarmer Unternehmen prüfen, könnte ein Kontrollzyklus von maximal zehn Jahren als akzeptabel angesehen werden. In solchen Fällen wird der Abschlussprüfer in regelmäßigen Abständen bestätigen müssen, dass sich die Art seiner Mandantschaft nicht wesentlich geändert hat.

3.5 **Bei Abschlussprüfern, bei denen die letzte Qualitätskontrolle nicht zu zufriedenstellenden Ergebnissen geführt hat, sollte der Kontrollzyklus verkürzt werden.**

In Fällen, in denen die letzte Qualitätskontrolle generell zufriedenstellend ausgefallen ist, aber einige Verbesserungsvorschläge gemacht wurden, könnte es zweckmäßig sein, auf eine umfassende erneute Kontrolle zu verzichten und stattdessen zu überprüfen, ob die Verbesserungsvorschläge befolgt wurden.

4 **UMFANG DER QUALITÄTSKONTROLLE**

4.1 **Die Qualitätssicherung erfasst die von freiberuflichen Abschlussprüfern durchgeführten Pflichtprüfungen des Jahresabschlusses. Die Qualitätskontrolle sollte sich auch auf das interne Qualitätskontrollsystem einer Prüfungsgesellschaft erstrecken. Um sich von dessen ausreichender Funktionsfähigkeit zu überzeugen, sind die Einhaltung der Verfahren und der Inhalt von Arbeitspapieren durch Stichproben zu überprüfen.**

Alle Mitgliedstaaten haben die Prüfungsgesellschaften inzwischen zu einer internen Qualitätskontrolle gemäß ISA 220 (International Standard on Auditing 220 „Quality Control for Audit work") verpflichtet. Zur Unterstützung dieser Qualitätskontrollen könnte es jedoch notwendig sein, auf Ebene der Mitgliedstaaten zusätzlich zu den fettgedruckten Absätzen des ISA 220 detailliertere Anforderungen an die interne Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern festzulegen. Diesen zusätzlichen Anforderungen könnten die in ISA Absatz 220.6 angesprochenen Qualitätskontrollverfahren zugrundegelegt werden (in diesem Absatz geht es um die Ziele interner Qualitätssicherungssysteme von Prüfungsgesellschaften).

4.2 **In Bezug auf die Prüfung der Arbeitspapiere, die im Rahmen einer einzelnen Abschlussprüfung angelegt wurden, sollte die Qualitätskontrolle folgende Punkte umfassen:**

— **die Qualität der Nachweise in den Arbeitspapieren als Grundlage für die Beurteilung der Prüfungsqualität,**

— **die Einhaltung der Prüfungsstandards,**

— **die Einhaltung der Berufsgrundsätze und Standesregeln, einschließlich der Regelungen in Bezug auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers,**

— **die Bestätigungsberichte:**

1. **formale Korrektheit und Art des Prüfungsurteils,**

2. **Übereinstimmung der Jahresabschlüsse mit dem im Bestätigungsbericht genannten Rechnungslegungskonzept,**

3. **fehlender Hinweis auf die Nichtübereinstimmung der Jahresabschlüsse mit anderen gesetzlichen Vorschriften, auf die im Bestätigungsbericht Bezug genommen wird.**

Eine Jahresabschlussprüfung, bei deren Durchführung gesetzliche Vorschriften und anerkannte Prüfungsstandards und -grundsätze eingehalten sowie die Standesregeln beachtet werden, ist für den Benutzer geprüfter Jahresabschlussinformationen von größter Bedeutung, da dadurch ein gewisses Maß an Zuverlässigkeit der geprüften Jahresabschlüsse gewährleistet ist. Für den Bestätigungsbericht gelten besondere Vorschriften, da ihm als dem veröffentlichten Produkt der Abschlussprüfung besondere Bedeutung zukommt. In ihm wird die Einhaltung der Jahresabschlussvorschriften bestätigt, um die Bedeutung der Abschlussprüfung als Instrument zur Durchsetzung von Jahresabschlussvorschriften hervorzuheben.

5 **METHODISCHE DIFFERENZIERUNG**

5.1 **Es erscheint sinnvoll, hinsichtlich des Ansatzes der Qualitätssicherung eine Unterscheidung im Hinblick darauf zu treffen, ob zu den Mandanten des Abschlussprüfers Unternehmen des öffentlichen Interesses gehören oder nicht. Diese Unterscheidung betrifft einige systematische Aspekte der Qualitätssicherung, wie die Häufigkeit der Kontrollen, die verstärkte öffentliche Kontrolle über die Durchführung der Qualitätssicherung und die Möglichkeit der zuständigen Behörden zur Einsicht in die im Rahmen der Qualitätskontrolle angelegten Prüfungsakten (siehe Punkt 5.2). Von dieser Unterscheidung unberührt bleiben der Umfang, die Ziele und die allgemeinen Vorgehensweisen bei der einzelnen Qualitätskontrolle.**

Unter die Bezeichnung „Unternehmen des öffentlichen Interesses", fallen u. a. börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, bestimmte Investmentgesellschaften, OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), und Pensionsfonds.

5.2 **Der zuständigen Aufsichts- oder sonstigen Behörde, die letztendlich für die Verwaltung und Aufrechterhaltung des Qualitätssicherungssystems verantwortlich ist, kann Zugang zu einzelnen, im Rahmen der Qualitätskontrolle erstellten Prüfungsakten gewährt werden, was insbesondere dann der Fall ist, wenn zu den Mandanten des betreffenden Abschlussprüfers Unternehmen des öffentlichen Interesses gehören. Der Zugang zu den Prüfungsakten sollte unter Einhaltung der unter Punkt 8 genannten Schweigepflicht erfolgen.**

6 ÖFFENTLICHE KONTROLLE UND VERÖFFENTLICHUNG

6.1 **Qualitätssicherungssysteme sollten einer angemessenen öffentlichen Kontrolle unterliegen, wobei der noch einzurichtende Kontrollausschuss mehrheitlich aus Personen bestehen sollte, die nicht als Abschlussprüfer tätig sind.**

Qualitätssicherungssysteme in der EU sollten so verlässlich sein, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit langfristig gesichert ist und den Aufsichtsbehörden gegenüber nachgewiesen werden kann, dass der Berufsstand seinen Pflichten im Rahmen der Selbstregulierung angemessen nachkommt. Mit der Forderung nach einer öffentlichen Kontrolle soll gewährleistet werden, dass die Qualitätssicherung inhaltlich und formal in der Öffentlichkeit ein ausreichendes Maß an Integrität genießt. In der Praxis wird die Organisation der öffentlichen Kontrolle von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein und von den bestehenden Strukturen der Berufsaufsicht sowie von der Bedeutung branchenbezogener Qualitätsüberwachungen durch spezielle Aufsichtsorgane abhängen.

Die öffentliche Kontrolle der Qualitätssicherung könnte die für den Berufsstand bestehenden Überwachungsmechanismen ergänzen, wenn diese bereits eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorsehen; anderenfalls müsste ein gesonderter Ausschuss eingesetzt werden, dem auch in anderen Bereichen tätige Personen, wie Wirtschaftsvertreter, Vertreter von Wertpapieraufsichtsbehörden und Vertreter von Aktionären angehören.

Mit der öffentlichen Kontrolle der Qualitätssicherung könnten u. a. folgende Ziele verfolgt werden:

1. Überwachung der Funktionsmechanismen (Planung und Kontrolle) des Qualitätssicherungssystems,

2. Bewertung der Ergebnisse der Qualitätskontrollen,

3. Genehmigung der Veröffentlichung von Ergebnissen der Qualitätssicherung (siehe Punkt 6.2).

6.2 **Die Ergebnisse der Qualitätssicherung sollten angemessen offengelegt werden.**

Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Qualitätssicherung ist ein weiteres Mittel, das Vertrauen der Öffentlichkeit in Qualitätssicherungssysteme zu erhöhen. In diesem Zusammenhang wird die Veröffentlichung der Gesamtergebnisse ohne Nennung einzelner Prüfungsgesellschaften als angemessen angesehen. Das Vertrauen der Öffentlichkeit könnte zusätzlich gestärkt werden, indem die Veröffentlichung Empfehlungen für Maßnahmen des Berufsstands und/oder der Aufsichtsbehörden enthielte, auf die Umsetzung solcher Empfehlungen eingehen und auf Sanktionen hinweisen würde.

7 DISZIPLINARMASSNAHMEN

Der negative Ausgang einer Qualitätskontrolle muss automatisch die Einleitung von Sanktionen im Rahmen des Disziplinarverfahrens zur Folge haben. Das Disziplinarverfahren sollte die Möglichkeit vorsehen, einen Abschlussprüfer aus dem Register zugelassener Abschlussprüfer zu streichen.

Die Qualitätssicherung ist nicht allein ein disziplinarisches Mittel. Sie soll die Qualität von Abschlussprüfungen durchsetzen, darstellen und verbessern. Die Verbindung zwischen Qualitätskontrollen und Disziplinarmaßnahmen stärkt das Vertrauen der Öffentlichkeit und ist darüber hinaus insofern logisch, als Qualitätssicherungssysteme als Instrument zur Durchsetzung der Prüfungsqualität angesehen werden können. Die Möglichkeit der Streichung eines Prüfers aus dem Register ist besonders in Ländern von Bedeutung, in denen die Eintragung als zugelassener Abschlussprüfer nicht von dem Berufsverband vorgenommen wird, der auch für die Qualitätssicherung zuständig ist.

8 **SCHWEIGEPFLICHT**

8.1 **Zum Zwecke der Qualitätskontrolle sollte der Abschlussprüfer im Hinblick auf die mandatsbezogenen Arbeitspapiere, die Gegenstand der Qualitätskontrolle sind, von seiner Schweigepflicht befreit werden.**

Die meisten Mitgliedstaaten, die über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, haben die Abschlussprüfer bezüglich der Weitergabe von Arbeitspapieren an Qualitätskontrollprüfer von der berufsüblichen Schweigepflicht entbunden. Damit kann die Weitergabe der Arbeitspapiere nicht als Verstoß gegen die Schweigepflicht angesehen und der Abschlussprüfer folglich auch nicht haftbar gemacht werden.

8.2 **Die Schweigepflicht der Abschlussprüfer sollte auch für den Qualitätskontrollprüfer bzw. Peer gelten. Gewährt dieser der zuständigen Aufsichts- oder sonstigen Behörde Zugang zu den Prüfungsakten (siehe Punkt 5.2), kann daraus für ihn keine Verletzung der Schweigepflicht abgeleitet werden.**

In den meisten Mitgliedstaaten, die über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, unterliegt der Qualitätskontrollprüfer bzw. Peer der gleichen Schweigepflicht wie der Abschlussprüfer bei der Prüfung von Jahresabschlüssen.

8.3 **Es sollte dafür gesorgt werden, dass alle Personen, die für die mit der Verwaltung und Aufrechterhaltung des Qualitätssicherungssystems betrauten Aufsichts- oder sonstigen Behörden oder als Mitglieder des Kontrollausschusses tätig sind oder waren, an das Berufsgeheimnis gebunden sind.**

Vorbehaltlich der nationalen Gesetzgebung verpflichtet das Berufsgeheimnis die betroffenen Personen in diesem Zusammenhang, vertrauliche Informationen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten haben, an keine Person oder Behörde weiterzugeben, es sei denn in zusammengefasster oder allgemeiner Form, so dass der Qualitätskontrollprüfer, der der Qualitätskontrolle unterliegende Abschlussprüfer, dessen Mandant, auf den sich die kontrollierten Arbeitspapiere beziehen, und die mit diesem Mandanten in Verbindung stehenden Personen und Unternehmen nicht zu erkennen sind.

9 **FACHLICHE QUALIFIKATION DER QUALITÄTSKONTROLLPRÜFER**

Es sollte gewährleistet sein, dass die in der Qualitätssicherung tätigen Personen, seien es die dem Berufsstand angehörenden Peers oder — beim Monitoring-System — die Angestellten der Kontrollorganisation, über eine Fachausbildung sowie über einschlägige Erfahrungen verfügen und ergänzend dazu spezielle Fortbildungsmaßnahmen für die Durchführung von Qualitätskontrollen absolviert haben.

In einigen Ländern können nur öffentlich bestellte Abschlussprüfer als Peer mit der Durchführung der Qualitätskontrolle betraut werden. Die einschlägigen Erfahrungen können sich auch auf branchenspezifische Erfahrungen beziehen.

10 **UNABHÄNGIGKEIT UND OBJEKTIVITÄT DER QUALITÄTSKONTROLLPRÜFER**

Das Qualitätssicherungssystem sollte gewährleisten, dass bei der Auswahl der Qualitätskontrollprüfer für einzelne Kontrollaufträge möglichen Interessenkonflikten angemessen Rechnung getragen wird. An die Unabhängigkeit der Qualitätskontrollprüfer sollten die gleichen Mindestanforderungen gestellt werden wie an die Abschlussprüfer.

Die Auswahl der Qualitätskontrollprüfer für einzelne Qualitätskontrollen sollte anhand von Kriterien erfolgen, die die Unabhängigkeit und Objektivität des Qualitätskontrollprüfers gewährleisten und auch für unabhängige Dritte nachvollziehbar machen. Die Anwendung dieser Auswahlkriterien könnte durch den Kontrollausschuss überwacht werden.

11 **FINANZIELLE AUSSTATTUNG**

Qualitätssicherungssysteme sollten mit ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet werden, damit sie ihren Zweck erfüllen und den Erwartungen der Öffentlichkeit gerecht werden können.

Qualitätssicherungssysteme kosten selbstverständlich Geld. Um den berechtigten Ansprüchen der Öffentlichkeit und der Aufsichtsbehörden gerecht zu werden, sollten sie deshalb so leistungsfähig und wirkungsvoll wie möglich sein. Werden alle Abschlussprüfer in der EU auf vergleichbare Weise in ein Qualitätssicherungssystem einbezogen, dürfte dies die allgemeinen Wettbewerbsbedingungen nicht beeinträchtigen.

Bei der finanziellen Ausstattung der Qualitätssicherung scheint es Unterschiede zu geben. Ein Vergleich macht jedoch nur Sinn, wenn die insgesamt aufgewandten Mittel in Relation zur Zahl der Abschlussprüfungen gesetzt werden und dabei ebenfalls berücksichtigt wird, ob den Mandanten der Abschlussprüfer ein öffentliches Interesse zukommt oder nicht (siehe auch Punkt 3.4 über den kompletten Kontrollzyklus). Eine Offenlegung der für die externe Qualitätssicherung aufgewandten Mittel wird die Glaubwürdigkeit der Qualitätssicherung in der Öffentlichkeit erhöhen.

12 **SCHLUSSBESTIMMUNG**

Diese Empfehlung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. März 2001

über die Bedingungen für die Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich in Anwendung des Artikels 13 der Richtlinie 85/511/EWG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1041)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/257/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ([2]), insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 85/511/EWG des Rates vom 18. November 1985 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ([3]), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die in der Richtlinie 85/511/EWG des Rates festgelegten Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche zielen darauf ab, die Seuche durch Keulung von infizierten oder kontaminierten Beständen bzw. von Kontaktbeständen schnellstmöglich zu tilgen, wobei strenge Umsetzungssperren für Tiere empfänglicher Arten und deren Erzeugnisse sowie die Überwachung des betroffenen Gebiets vorgesehen werden, um vor Aufhebung der Bekämpfungsmaßnahmen sicherzustellen, dass kein Virus mehr zirkuliert.

(2) In Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 85/511/EWG des Rates ist jedoch die Durchführung von Notimpfungen vorgesehen, wenn die Krankheit sich ausbreitet.

(3) Nach der Grundregel dieses Artikels dürfen bei der Entscheidung über die Durchführung einer Impfung grundlegende Gemeinschaftsinteressen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Nach Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich, in Frankreich, den Niederlanden und Irland hat die Kommission mit den Entscheidungen 2001/172/EG ([4]), 2001/208/EG ([5]), 2001/223/EG ([6]) und 2001/234/EG ([7]) Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den betreffenden Mitgliedstaaten erlassen.

(5) Angesichts der Seuchenlage, der hohen Besatzdichte empfänglicher Tiere in bestimmten Teilen des Hoheitsgebiets und der wenig ausgeprägten klinischen Symptome bei bestimmten empfänglichen Arten hat das Vereinigte Königreich zusätzlich zu den Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie 85/511/EWG beschlossen, empfängliche Tiere in Betrieben in unmittelbarer Umgebung von infizierten oder seuchenverdächtigen Betrieben präventiv zu töten.

(6) Das Töten von Tieren aus seuchenrechtlichen Gründen muss nach Maßgabe der Richtlinie 93/119/EWG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung ([8]) erfolgen.

(7) Die Tötung einer großen Zahl von Tieren infizierter oder verseuchter Betriebe kann dazu führen, dass die Kapazitäten für die unschädliche Beseitigung der Tierkörper schnell erschöpft sind und die Präventivtötungen entsprechend verzögert werden müssen, wodurch der Vermehrung und Verschleppung des Virus Vorschub geleistet werden kann.

(8) Die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs haben der Kommission als zusätzliches Instrument zur Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche ein Programm für die Schutzimpfung von Rindern vorgelegt, das unter genau festgelegten Bedingungen in Verbindung mit der Präventivtötung von Tieren anderer empfänglicher Arten in bestimmten Gebieten mit hoher Tierbesatzdichte durchgeführt werden soll.

(9) Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz hat in seinem Bericht vom 10. März 1999 Empfehlungen für eine Strategie zur Notimpfung von Tieren gegen die Maul- und Klauenseuche abgegeben, denen Rechnung getragen werden muss ([9]).

(10) Jede Impfung beeinträchtigt — aufgrund der damit einhergehenden Änderung des MKS-Status — unweigerlich die internationalen Handelsbeziehungen nicht nur für den Mitgliedstaat oder den Teil seines Hoheitsgebiets, in dem geimpft wird.

(11) Bevor die Kommission über eine Notimpfung entscheidet, muss sie daher sicherstellen, dass die geplanten Maßnahmen zumindest die in Artikel 13 Absatz 3 erster bis sechster Gedankenstrich der Richtlinie 85/511/EWG vorgesehenen Maßnahmen umfassen.

([1]) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.
([2]) ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.
([3]) ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.
([4]) ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.
([5]) ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 38.
([6]) ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 29.
([7]) ABl. L 84 vom 23.3.2001, S. 62.
([8]) ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.
([9]) http://euroSa.eu.int/comm/food/fs/sc/scah/outcome_en.html

(12) Zweck dieser Entscheidung ist die Festlegung der Bedingungen, unter denen das Vereinigte Königreich die Notimpfung vornehmen darf, und der Folgemaßnahmen für geimpfte Tiere und deren Erzeugnisse.

(13) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Zwecke dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

1. „Präventivtötung": Tötung empfänglicher Tiere in Betrieben in einem bestimmten Umkreis um Betriebe, die gemäß Artikel 4 oder 5 der Richtlinie 85/511/EWG gesperrt wurden.

   Die Präventivtötung dient der schnellen Verringerung der Zahl der Tiere empfänglicher Arten in einem Seuchengebiet.

2. „Schutzimpfung": Notimpfung von Rindern in ausgewiesenen Betrieben innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Impfzone), die ausschließlich in Verbindung mit der Präventivtötung bestimmter Kategorien von Schafen und anderen Tieren empfänglicher Arten gemäß Absatz 1 durchgeführt wird.

   Die Schutzimpfung dient der schnellen Verringerung der Zahl zirkulierender Viren und der Minderung des Risikos der Virusverschleppung über die Grenzen der Impfzone hinaus, unter der Bedingung, dass die geimpften Tiere nicht präventiv getötet werden.

Artikel 2

(1) Unbeschadet der Richtlinie 85/511/EWG des Rates, insbesondere der Artikel 4, 5 und 9 der Richtlinie, und unbeschadet der Entscheidung 2001/172/EG der Kommission kann das Vereinigte Königreich beschließen, unter den in Anhang I festgelegten Bedingungen Schutzimpfungen durchzuführen.

(2) Bevor die Maßnahmen gemäß Absatz 1 in Angriff genommen werden, stellt das Vereinigte Königreich sicher, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission offiziell und umfassend über die geographische und administrative Abgrenzung der Impfzone, die Zahl der betroffenen Betriebe, den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Impfungen sowie die Gründe für den Beschluss zur Durchführung der Maßnahmen unterrichtet werden.

Das Vereinigte Königreich trägt dafür Sorge, dass die gemäß Unterabsatz 1 eingereichten Informationen insbesondere hinsichtlich der Angaben zur Zahl der betroffenen Betriebe und Tiere sowie hinsichtlich Änderungen der in den betreffenden Gebieten verhängten Sperrmaßnahmen unverzüglich ergänzt und aktualisiert werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. März 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Bedingungen für die Durchführung von Schutzimpfungen zur Bekämpfung und Tilgung der Maul- und Klauenseuche in Anwendung des Artikels 13 Absatz 3 der Richtlinie 85/511/EWG

1	Abgrenzung des geographischen Gebiets, in dem die Schutzimpfung durchgeführt werden soll	Die Impfzone befindet sich in einem in Anhang II genannten Gebiet. Für die Impfzone gelten unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie 85/511/EWG die Sperrmaßnahmen gemäß Anhang III dieser Entscheidung.
2	Art und Alter der zu impfenden Tiere	Alle über 1 Woche alten Rinder, unabhängig von ihrem Geschlecht, Graviditäts- oder Produktivitätszustand.
3	Dauer der Impfkampagne	Die Impfkampagne muss innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen sein.
4	Besondere Umsetzungssperren für geimpfte Tiere und ihre Erzeugnisse	Maßnahmen gemäß Anhang III und Behandlung der von geimpften Rindern gewonnenen Erzeugnisse gemäß den Anhängen IV, V, VI-A und VI-B.
5	Besondere Kennzeichnungs- und Eintragungsvorschriften für geimpfte Tiere	— Kennzeichnung aller Rinder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.) — Sofortige Ohrmarkung von weniger als 20 Tagen alten Kälbern und Dauerkennzeichnung der Tiere mit anschließender Ausstellung eines Tierpasses; — Eintragung des Impfstatus im Tierpass; — Eintragung der Impfung in die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 errichtete Datenbank.
6	Weitere Bedingungen für die Durchführung der Schutzimpfung	
6.1	Anpassung der gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG abgegrenzten Zonen	Überwachungszone im Umkreis von mindestens 10 km um die unter Nummer 1 genannte Impfzone.
6.2	Laufzeit der Maßnahmen in den gemäß Artikel 9 der Richtlinie 85/511/EWG abgegrenzten Zonen	Unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie 85/511/EWG und der Entscheidung 2001/172/EG müssen die in der Impfzone angewandten Maßnahmen in Kraft bleiben, bis die Maßnahmen gemäß Nummer 6.6 aufgehoben werden.
6.3	Durchführung der Impfkampagne	Die Impfung muss unter Aufsicht eines Tierarztes der zuständigen Behörden durchgeführt werden. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verhütung einer etwaigen Virusverschleppung zu treffen. Impfstoffreste sind zusammen mit einer schriftlichen Aufstellung über die Zahl der geimpften Tiere und die Zahl der verwendeten Impfstoffdosen an den Impfstoffabgeber zurück zu senden.
6.4	Zulässiger Impfstoff	Zu verwenden ist ein speziell für die betreffende Tierart formulierter inaktivierter Impfstoff von mindestens 100 PD_{50}, der einen wirksamen Impfschutz gegen den zirkulierenden Virustyp gewährleistet. Der Impfstoff ist nach Herstellerspezifikation zu verwenden.
6.5	Unterrichtung der Kommission über die Durchführung des Impfprogramms	Bevor die Sperrmaßnahmen gemäß den Nummern 6.1 und 6.2 aufgehoben werden können, ist der Kommission und den Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuss ein ausführlicher Bericht über die Durchführung des Impfprogramms vorzulegen.
6.6	Aufhebung der Sperrmaßnahmen	Gemäß Artikel 16 der Richtlinie 85/511/EWG, frühestens jedoch 12 Monate nach Beendigung der unter Nummer 3 genannten Maßnahmen bzw. frühestens 12 Monate nach dem letzten Ausbruch in der Impfzone, je nach dem, welcher Fall später eintritt.

ANHANG II

Impfzone:

Verwaltungsbezirke in den Grafschaften Cumbria und Devon in Großbritannien.

ANHANG III

MASSNAHMEN FÜR DIE IMPFZONE

1. Das Vereinigte Königreich trägt dafür Sorge, dass ab Beginn der Impfung bis mindestens 30 Tage nach Abschluss der Impfung in der Impfzone folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

   a) Die Umsetzung lebender Rinder innerhalb und aus der Impfzone wird verboten.

   Abweichend von dieser Umsetzungssperre und nach der klinischen Untersuchung der betreffenden Tiere sowie der Ursprungs- bzw. Herkunftsbestände können die zuständigen Behörden genehmigen, dass lebende Rinder auf direktem Wege zur unverzüglichen Schlachtung in einen von der zuständigen Behörde ausgewiesenen Schlachthof innerhalb der Impfzone oder in Ausnahmefällen, über die die zuständige Behörde von Fall zu Fall entscheidet, in einen Schlachthof befördert werden, der vorzugsweise nahe an der Impfzone liegt.

   b) Frisches Fleisch von geimpften Tieren, die innerhalb der in diesem Absatz festgesetzten Frist geschlachtet werden, wird mit dem Stempelaufdruck gemäß Artikel 5a der Richtlinie 72/461/EWG gekennzeichnet und von Fleisch, das dieses Kennzeichen nicht trägt, getrennt gelagert und befördert und anschließend in verplombten Behältnissen zu einem von der zuständigen Behörde ausgewiesenen Betrieb befördert, um dort gemäß Anhang IV behandelt zu werden.

   c) Milch und Milcherzeugnisse von Tieren, die innerhalb der in diesem Absatz festgesetzten Frist geimpft wurden, können innerhalb oder außerhalb der Impfzone in den Verkehr gebracht werden, sofern sie in einem in der Impfzone gelegenen Betrieb oder in Ausnahmefällen, über die die zuständige Behörde von Fall zu Fall entscheidet, in einem außerhalb der Impfzone gelegenen Betrieb mindestens einer der in den Anhängen VI-A und VI-B vorgesehenen Behandlungen unterzogen wurden. Die jeweilige Behandlung wird von der zuständigen Veterinärbehörde bescheinigt.

   d) Die Gewinnung von Sperma von in Besamungsstationen innerhalb der Impfzone gehaltenen Bullen zum Zwecke der künstlichen Besamung wird ausgesetzt.

   Abweichend von dieser Bestimmung können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Bullensperma mit Blick auf seine Verwendung in Besamungsstationen innerhalb der Impfzone gewonnen und eingefroren wird, vorausgesetzt, das während dieser Frist gewonnene Sperma wird während mindestens 30 Tagen getrennt gelagert und erst versendet, wenn folgende Vorkehrungen getroffen wurden:

   Die Spenderbullen wurden zunächst mit Negativbefund auf MKSV-Antikörper getestet und anschließend geimpft, und

   alle zu diesem Zeitpunkt in der Besamungsstation befindlichen empfänglichen Tiere wurden nach Ablauf des Quarantänezeitraums für das Sperma mit Negativbefund einem Virusisolationstest unterzogen oder in einem anderen zulässigen Test auf Antikörper gegen Nichtstrukturproteine untersucht;

   e) die Gewinnung von Eizellen und Embryonen von Spenderkühen wird verboten.

2. Das Vereinigte Königreich trägt dafür Sorge, dass im Anschluss an die Maßnahmen gemäß Absatz 1 und bis zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen in der Impfzone folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

   a) Der innergemeinschaftliche Handel mit MKS-positiven Rindern wird verboten.

   b) Der innergemeinschaftliche Handel mit Sperma, Eizellen und Embryonen von gegen MKS geimpften Rindern wird verboten.

   c) Die Gewinnung von Eizellen wird verboten.

   d) Die Umsetzung von Rindern wird nur unter folgenden Bedingungen genehmigt:

   Die Umsetzung nicht geimpfter Rinder, ausgenommen Tiere gemäß Nummer 3, aus der Impfzone darf im Einklang mit der Richtlinie 85/511/EWG frühestens drei Monate nach Abschluss der Impfungen genehmigt werden;

   abweichend von dieser Bestimmung kann das Vereinigte Königreich genehmigen, dass nicht geimpfte Rinder zur unverzüglichen Schlachtung zu einem Schlachthof außerhalb der Impfzone befördert werden, vorausgesetzt, das erschlachtete Fleisch wird der Behandlung gemäß Anhang V unterzogen.

   Die Umsetzung geimpfter Rinder aus der Impfzone ist verboten, es sei denn, seit der Durchführung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 sind 12 Monate vergangen bzw. seit dem letzten MKS-Ausbruch in der Zone sind mindestens 12 Monate vergangen, je nach dem, welcher Fall später eintritt;

   abweichend von dieser Bestimmung kann das Vereinigte Königreich genehmigen, dass geimpfte Rinder zur unverzüglichen Schlachtung zu einem ausgewiesenen Schlachthof außerhalb der Impfzone befördert werden, vorausgesetzt, das erschlachtete Fleisch wird der Behandlung gemäß Anhang V unterzogen.

Die Umsetzung nicht geimpfter Nachkommen geimpfter Mutterkühe aus dem Ursprungsbetrieb ist verboten, es sei denn,

sie werden entweder zur unmittelbaren Schlachtung zu einem Schlachthof befördert und das erschlachtete Fleisch wird der Behandlung gemäß Anhang V unterzogen, oder

sie werden zu einem anderen Betrieb innerhalb der Impfzone befördert, oder

sie werden vorbehaltlich der Negativreaktion auf eine serologische MKSV-Antikörperuntersuchung zu einem beliebigen anderen Betrieb befördert.

e) Die Sperrmaßnahmen für frisches Fleisch von geimpften Tieren empfänglicher Arten gemäß Anhang V und für Fleischerzeugnisse gemäß Anhang VI gelten in jedem Falle bis zur Aufhebung der Umsetzungssperren für geimpfte Tiere empfänglicher Arten gemäß Artikel 16 der Richtlinie 85/511/EWG, die jedoch frühestens 12 Monate nach Abschluss der Impfungen bzw. 12 Monate nach dem letzten MKS-Ausbruch in der Impfzone, je nach dem, welcher Fall später eintritt, erfolgen darf.

f) Die Sperrmaßnahmen für frische Milch von geimpften Tieren empfänglicher Arten und für Milcherzeugnisse, die aus dieser Milch hergestellt wurden, gemäß Anhang VI-A bzw. VI-B gelten in jedem Falle bis zur Aufhebung der Umsetzungssperren für geimpfte Tiere empfänglicher Arten gemäß Artikel 16 der Richtlinie 85/511/EWG, die jedoch frühestens 12 Monate nach Abschluss der Impfungen bzw. 12 Monate nach dem letzten MKS-Ausbruch in der Impfzone, je nach dem, welcher Zeitpunkt später eintritt, erfolgen darf.

ANHANG IV

BEHANDLUNG VON FLEISCH ZUR SICHEREN ABTÖTUNG DES MKS-VIRUS

Behandlung	Maul- und Klauenseuche
a) Hitzebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis, bis ein F_0-Wert von mindestens 3,00 erreicht ist.	+
b) Hitzebehandlung auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 °C.	+
c) Hitzebehandlung in einem hermetisch verschlossenen Behältnis auf mindestens 60 °C für mindestens 4 Stunden; während dieses Zeitraums muss die Kerntemperatur des Fleisches für 30 Minuten mindestens 70 °C betragen.	+
d) Natürliche Gärung und Reifung für mindestens 9 Monate bei entbeintem Fleisch, bis ein a_w-Wert von höchstens 0,93 und ein pH-Wert von höchstens 6,0 erreicht ist.	+
e) wie d), das Fleisch kann jedoch Knochen enthalten. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Kreuzkontaminationen zu vermeiden.	+
f) Hitzebehandlung auf eine Kerntemperatur von mindestens 65 °C, bis ein Pasteurisierungswert (pv) von mindestens 40 erreicht ist.	+
„+“: anerkannte Wirksamkeit	

ANHANG V

BEHANDLUNG VON FRISCHEM FLEISCH

1. Entbeintes frisches Fleisch

   Fleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG des Rates, einschließlich Zwerchfelle, jedoch ohne Innereien, das von Knochen und den größten zugänglichen Lymphknoten befreit wurde.

2. Zugerichtete Innereien

   — Herzen, von Lymphknoten, Bindegewebe und anhaftendem Fettgewebe vollständig befreit,
   — Lebern, von Lymphknoten, anhaftendem Binde- und Fettgewebe vollständig befreit,
   — gesamte Kaumuskulatur, gemäß Anhang I Kapitel VIII Abschnitt A Nummer 41 Buchstabe a) der Richtlinie 64/433/EWG angeschnitten und von Lymphknoten, Bindegewebe und anhaftendem Fettgewebe vollständig befreit,
   — Zungen mit Epithelgewebe, jedoch ohne Knochen, Knorpel und Tonsillen,
   — Lungen, von Luftröhre und den größten Bronchien und dem Lymphzentrum der Brusthöhle befreit,
   — andere Innereien ohne Knochen oder Knorpel, von Lymphknoten, Bindegewebe, anhaftendem Fettgewebe und Schleimhäuten vollständig befreit.

3. Reifung

   — Reifung der Schlachtkörper bei über + 2 °C für mindestens 24 Stunden,
   — pH-Wert, inmitten des Longissimus-dorsi-Muskels gemessen, von weniger als 6,0.

4. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Kreuzkontaminationen zu vermeiden.

ANHANG VI-A

BEHANDLUNG VON MILCH ZUR SICHEREN ABTÖTUNG DES MKS-VIRUS IN KONSUMMILCH

Milch ist nach der Methode gemäß Nummer 1 zu behandeln, und in jedem Falle sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu vermeiden, dass die Milch oder die Milcherzeugnisse nach der Behandlung mit potenziellen MKS-Viruträgern in Berührung kommen.

1. Konsummilch muss mindestens einer der folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1.1. Sterilisierung bei einem F_0-Wert von mindestens 3

1.2. einmalige UHT (1)-Behandlung

1.3. doppelte HTST (2)-Behandlung von Milch mit einem pH-Wert von über 7,0

1.4. einmalige HTST-Behandlung von Milch mit einem pH-Wert von unter 7,0

1.5. einmalige HTST-Behandlung kombiniert mit einer anderen physikalischen Behandlung

1.5.1. entweder in Form einer zweiten Hitzebehandlung, bis ein negatives Phosphatase-Testergebnis gewährleistet ist,

1.5.2. oder durch Senkung des pH-Wertes auf < 6 für mindestens eine Stunde

1.5.3. oder durch weitere Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einem Trocknungsverfahren.

2. Milcherzeugnisse dürfen erst nach Behandlung der Milch gemäß Nummer 1 hergestellt werden.

(1) UHT = Ultrahocherhitzung bei 130 °C für 2-3 Sekunden
(2) HTST = Kurzzeiterhitzung bei 72 °C für 15-17 Sekunden oder Pasteurisierung gleicher Wirkung, bis ein negatives Phosphatase-Testergebnis gewährleistet ist.

ANHANG VI-B

BEHANDLUNG VON MILCH ZUR SICHEREN ABTÖTUNG DES MKS-VIRUS IN WERKMILCH UND FUTTERMILCH

Milch und Milcherzeugnisse sind je nach dem, für welchen Zweck die Milch oder die Milcherzeugnisse bestimmt sind, nach den Methoden gemäß den Nummern 1 bis 3 zu behandeln, und in jedem Falle sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu vermeiden, dass die Milch oder die Milcherzeugnisse nach der Behandlung mit potenziellen MKS-Virusträgern in Berührung kommen.

1. Werk- und Futtermilch müssen mindestens einer der folgenden Behandlungen unterzogen werden:

1.1. Sterilisierung bei einem F_0-Wert von mindestens 3

1.2. einmalige UHT (1)-Behandlung kombiniert mit einer anderen physikalischen Behandlung gemäß Nummer 1.4.1 oder 1.4.2

1.3. doppelte HTST (2)-Behandlung

1.4. einmalige HTST-Behandlung kombiniert mit einer anderen physikalischen Behandlung

1.4.1. entweder durch Senkung des pH-Wertes auf < 6 für mindestens eine Stunde

1.4.2. oder durch weitere Erhitzung auf mindestens 72 °C, kombiniert mit einem Trocknungsverfahren.

2. Milcherzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, dürfen erst nach Behandlung der Milch gemäß Nummer 1 hergestellt werden.

3. Milcherzeugnisse, die zur Verfütterung bestimmt sind, dürfen erst nach Behandlung der Milch gemäß den Nummern 1.1, 1.2 und 1.4 hergestellt werden.

4. Molke, die zur Verfütterung an Schweine bestimmt ist und aus Milch gewonnen wird, die gemäß Nummer 1 behandelt wurde, darf frühestens 16 Stunden nach dem Gerinnen der Milch gesammelt werden, und ihr pH-Wert muss vor der Beförderung zu den Schweinehaltungsbetrieben < 6 betragen.

(1) UHT = Ultrahocherhitzung bei 130 °C für 2-3 Sekunden.
(2) HTST = Kurzzeiterhitzung bei 72 °C für 15-17 Sekunden oder Pasteurisierung gleicher Wirkung, bis ein negatives Phosphatase-Testergebnis gewährleistet ist.